

Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2021/GR/007

am 20.04.2021 in der Mensa, in der Grund- und Mittelschule Bergkirchen, Schulweg 1

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

Fritz, Bernhard

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Göttler, Ruth

Groß, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

Heitmeier, Thomas Josef

Hörmann, Johann

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

Landry, Wilfred, Dr.

Liedl, Franz

Märkl jun., Josef

Oßwald, Erich

anwesend ab TOP 3

Pfeil jun., Josef

Schuster, Markus

Wagner, Dagmar

Nichtanwesend waren:

Schallermayer, Johann

entschuldigt, beruflich verhindert

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 2

Weitere Anwesende:

Herr Polizeihauptkommissar Andreas Knorr, Polizeiinspektion Dachau,
Frau Christine Ramsteiner, Bauamtsleiterin,
Herr Alto Weigl, Kämmerer,
Frau Koch und Herr Ehling von den Dachauer Nachrichten

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Robert Axtner

Schriftführer/in: Siegfried Ketterl

Beginn: 19:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 23. März 2021
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
4. Investitions- und Finanzplan 2021
5. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis Lauterbacher Straße - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
6. Antrag der Gemeinderäte Ruth Göttler und Stefan Haas zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer Kreisstraße DAH 5 zwischen Günding und Bergkirchen
7. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates
 - 7.1. Corona-Testangebot nun auch in Bergkirchen

Der TOP 6 wurde aufgrund der Vorsprache von PHK Knorr zu Beginn der Sitzung als erster TOP nach einstimmigen Beschluss vorgezogen.

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 23. März 2021

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung vom 23. März 2021 (öffentlicher Teil) und genehmigt diese vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel

Sachverhalt:

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 23. März 2021 werden folgende Punkte veröffentlicht:

2.1. Auftragserteilungen

2.1.1. Zweite Erweiterung Kinderhaus an der Maisach, Günding - Fachplanung

Der Gemeinderat beschloss,

- die Fachplanung Architekt die Auftragsvergabe in Stufe 4, Leistungsphase 8 und 9 Bauüberwachung und Dokumentation sowie Objektbetreuung an das Architekturbüros Rabl Architekten GmbH, Markt Indersdorf, in Höhe von 45.417,43 € incl. der gesetzl. MwSt. zu erteilen.
- die Fachplanung Tragwerksplanung in Stufe 4, Leistungsphase 8 Objektüberwachung an das Büro BAUKO Baustatistik & Konstruktion GmbH, Markt Indersdorf, zu erteilen.
- die Fachplanung Technische Ausrüstung
 - Anlagengruppe 1 (Abwasser-/Wasser-/Gasanlagen)
 - Anlagengruppe 2 (Wärmeversorgungsanlagen)
 - Anlagengruppe 3 (Lufttechnische Anlagen)
 - Anlagengruppe 4 (Starkstromanlagen)
 - Anlagengruppe 5 (Fernmelde- und informationstechnische Anlagen)

in Stufe 4, Leistungsphase 8 und 9 - Bauüberwachung und Dokumentation sowie Objektbetreuung an das Büro MTM-Plan GmbH, Feldgeding, in Höhe von 34.198,37 € incl. der gesetzl. MwSt. zu erteilen.

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Sachverhalt:

Der 1. Vorsitzende hat zu Beginn der Verabschiedung des Haushalts 2021 folgende Haushaltsrede vorgetragen:

“Ich darf Ihnen heute den Haushalt des Jahres 2021 der Gemeinde Bergkirchen anhand des Vorberichtes vorstellen. Vorab möchte ich die Gelegenheit nutzen, den Haushalt kurz zu kommentieren und einige Punkte herauszustellen.

Mein Dank vorab gilt der Verwaltung sowie unserem Kämmerer Alto Weigl, der das über 400 Seiten starke Werk ausgearbeitet hat. Offene Fragen in den Diskussionen wurden sofort geklärt und entsprechend den Vorschlägen verarbeitet. Herr Weigl, ein herzliches Dankeschön für die sehr gute Arbeit und die verständliche Ausarbeitung.

Die große Herausforderung des Haushalts 2021 ist, wie soll es anders sein, die Auswirkungen von Corona in einem Maß abzubilden, dass zum einen weder die Genehmigungsfähigkeit in Gefahr ist, noch das Investitionsgeschehen für wichtige Projekte leidet.

Wenn wir alle Investitionen vorsichtshalber verschieben, wird uns dies in den kommenden, sicherlich wieder normaler laufenden Jahren, hart treffen. Darum war es mir ein persönliches Anliegen unsere Investitionstätigkeit der letzten Jahre in einem hohen Maß weiter zu führen. Was nicht passieren darf, dass wir in der Gemeinde Bergkirchen in einen Investitionsstau kommen, den wir über Jahre abzarbeiten hätten.

Dies ist im Haushalt 2021 gelungen.

Machen wir uns nichts vor, es wird immer wieder Überraschungen geben, die wir mit dem vorliegenden Haushalt nicht darstellen können. Zudem ist die Gesellschaft im Wandel, die Herausforderungen werden nicht nur größer, sondern müssen auch schneller umgesetzt werden.

Der Haushalt der Gemeinde Bergkirchen des Jahres 2021 hat ein Gesamtvolumen von 29,6 Millionen Euro, aufgeteilt in den Verwaltungshaushalt mit 23,4 Mio. und den Vermögenshaushalt mit 6,2 Mio. Euro. Zum Vergleich: Der Haushalt des Jahres 2020 hatte in Gesamtvolumen von 33,3 Mio. Euro.

An den gewaltigen Zahlen merkt man auch bereits, dass die Herausforderung der nächsten Jahre nicht im investiven Bereich, dem Vermögenshaushalt, liegen werden, sondern, dass die laufenden Kosten und Instandhaltungsmaßnahmen ein immer größeres Feld einnehmen.

Warum steigt nun der Verwaltungshaushalt über die Jahre immer weiter an? Woran liegt dies? Was kann unternommen werden, um eine Trendumkehr herbeizuführen?

Dies sind mehrere Punkte, die hier zu Buche schlagen:

So wird die Kreisumlage, ein Bereich der für uns nicht verhandel- oder änderbar ist, dieses Jahr ein Volumen von 7,05 Millionen Euro erreichen. Die Aufgaben des Landkreises in den nächsten Jahren werden gewaltig, entsprechend ist vereinbart, den Hebesteuersatz von 48 im Jahr 2020 über 48,5 auf schlussendlich 49 im Jahr 2022 anzuheben.

Zum Zweiten heißt dies aber auch, dass die Umlagekraft der Gemeinde Bergkirchen weiter angestiegen ist. Diese Umlagekraft ist die sogenannte Steuerkraft der Gemeinde Bergkirchen, die ein Rekordniveau erreicht hat. Dies ist auf die hervorragende Arbeit in der Gemeinde Bergkirchen in den letzten Jahrzehnten, sei es in der Verwaltung, im Gemeinderat, aber auch in allen privaten und gewerblichen Bereichen zurückzuführen.

Die Gemeinde Bergkirchen erhält zudem keinerlei Schlüsselzuweisung, dies ist auch im Jahr 2021 so. Sie haben vielleicht die Veröffentlichung der Zahlen der staatlichen Zuschüsse wegen Corona in der Presse gelesen, die Gemeinde Bergkirchen war die einzige Gemeinde ohne jeglichen notwendigen Zuschuss. Auch dies ist ein sehr positiver Aspekt.

Neben der Kreisumlage sind die Personalkosten in den letzten Jahren nochmals deutlich angezogen. Sie erreichen nach den Planungen im Jahr 2021 ca. 6,4 Mio. Euro.

Auch hier ist mir wichtig zu ergänzen warum. Wie Sie mitbekommen haben, hat die Landeshauptstadt München die sogenannte München-Zulage eingeführt, ein Bonus von 270 EUR je Mitarbeiter und Monat. Wir als ländliche Gemeinde haben hier für unsere eigenen Einrichtungen nachgezogen, was sich vor allem im Bereich der Kinderbetreuung, hier haben wir über 50 MitarbeiterInnen, entsprechend auswirkt.

Wir zahlen diese Zulagen gerne, denn bei uns wird hervorragende Arbeit geleistet. Zudem verhindern wir so die Abwanderung des Personals in die Großstadt. Dies sorgt jedoch im personalintensiven Bereich der Kinderbetreuung nun für ein Defizit von erstmals über 2 Millionen Euro. Wir werden uns in dem Bereich daher mittelfristig über Anpassungen im Gebührenbereich unterhalten müssen, so schwer es auch fällt.

Die Einnahmenseite ist der schwer kalkulierbare Faktor im Jahr 2021. Es ist schwierig vorauszusehen, wie sich die Krise in Zahlen endgültig niederschlagen wird. Wir gehen davon aus, dass die Einschläge vor allem im zweiten Halbjahr 2021 und im Jahr 2022 deutlich spürbar werden.

Dies wird sich auch auf unsere Haupteinnahmen auswirken. Wir planen im Jahr 2021 für die Einkommensteuerbeteiligung, die wir erhalten, mit 7,4 Mio. Euro, die Gewerbesteuer mit 8,2 Mio. Euro. Die Zahlen bedürfen der Beobachtung und Kontrolle über das gesamte Jahr, ebenso die Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaftsleistung.

Die Neuverschuldung des Jahres 2020 lag ja, wie im Haushalt 2020 bereits vorgetragen, bei 1,8 Mio. Euro. Der Haushaltsplan 2021 sieht eine Neuverschuldung von 125 TEUR vor. Die jährlichen Tilgungsleistungen liegen bei 844 TEUR. Der planmäßige Schuldenstand wird zum Ende 2021 damit bei 7,5 Mio Euro liegen.

Wir werden nun gemeinsam in den Vorbericht einsteigen und die Zahlen und geplanten Investitionen entsprechend verdeutlichen und präzisieren. Gerade der Betriebswirt in mir neigt dazu, stundenlang über Zusammenhänge, Abhängigkeiten und einzelne Bereiche zu sprechen, dies würde den Rahmen komplett sprengen.

Mein großer Dank gilt der guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat. Wir haben es uns nicht leichtgemacht, das darf ich sagen. Der vorliegende Haushalt wurde in drei Sitzungen vorberaten.

Ich darf nun zum Vorbericht kommen und Ihnen mitteilen, der Haushalt ist genehmigungsfähig, gedeckt, geordnet und steht im Zeichen umfangreicher Investitionen:"

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

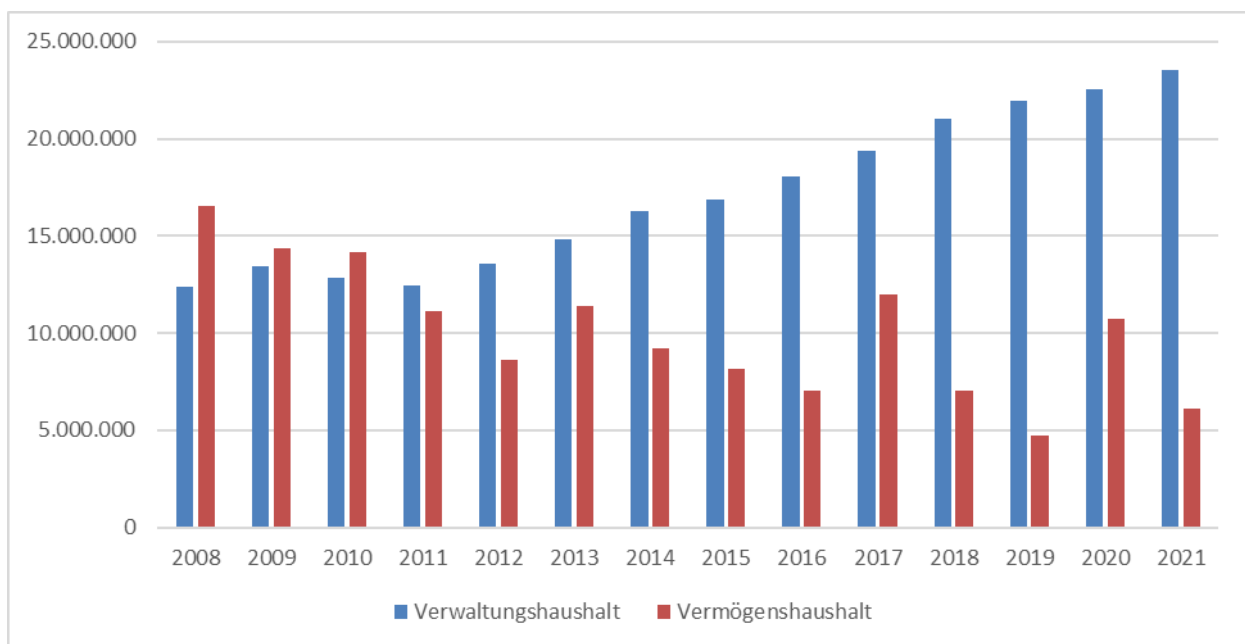
öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 6

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf 2021 nebst Anlagen (Muster zu § 2 Abs. 2 KommHV-Kameralistik) liegt dem Gemeinderat zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung vor. Der Haushalt mit seinen Anlagen wurde vorab an alle Mitglieder des Gemeinderates fristgemäß zugänglich gemacht. Alle Unterlagen (Haushaltsplan, Vorbericht, Anlagen etc.) sind komplett über das Ratsinformationssystem abrufbar und wurden darüber hinaus mittels E-Mail zur Verfügung gestellt. Bereits in den Gemeinderatssitzungen am 09.02.2021 und 23.03.2021 wurden die Investitionsvorhaben für das Jahr 2021 und die damit verbundenen (Bau-)Maßnahmen betreffend die Finanzplanungsjahre 2022 ff. eingehend behandelt. Es fand außerdem in den zurückliegenden Sitzungen eine ausführliche Erläuterung bedeutender Sachverhalte im gemeindlichen Haushalt statt. Die entsprechenden Präsentationsunterlagen wurden ebenfalls über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde am 08.04.2021 im Rahmen einer Besprechung im großen Sitzungssaal die Beschaffungsstrategie der Bauhoffahrzeuge detailliert erörtert und weiter konkretisiert.

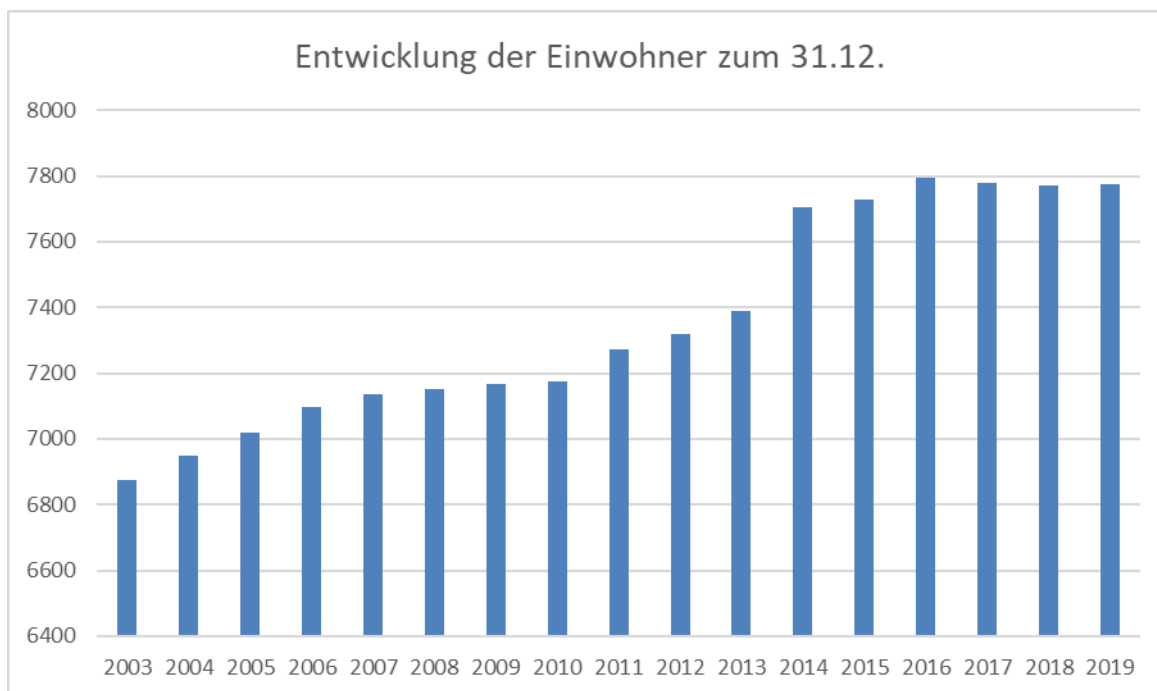
Nach Maßgabe obiger Entscheidungen sieht der Haushalt 2021 folgenden Umfang vor:

Der dem Gemeinderat vorliegende Haushalt hat ein Gesamtvolumen von 29.632.600,00 Euro; davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 23.449.100,00 Euro und auf den Vermögenshaushalt 6.183.500,00 Euro.



Der dem Gemeinderat vorliegende Vorbericht 2021 gliedert sich in folgende Punkte:

Vorbericht	4
1. Übersicht	7
1.1. Einwohnerzahl	8

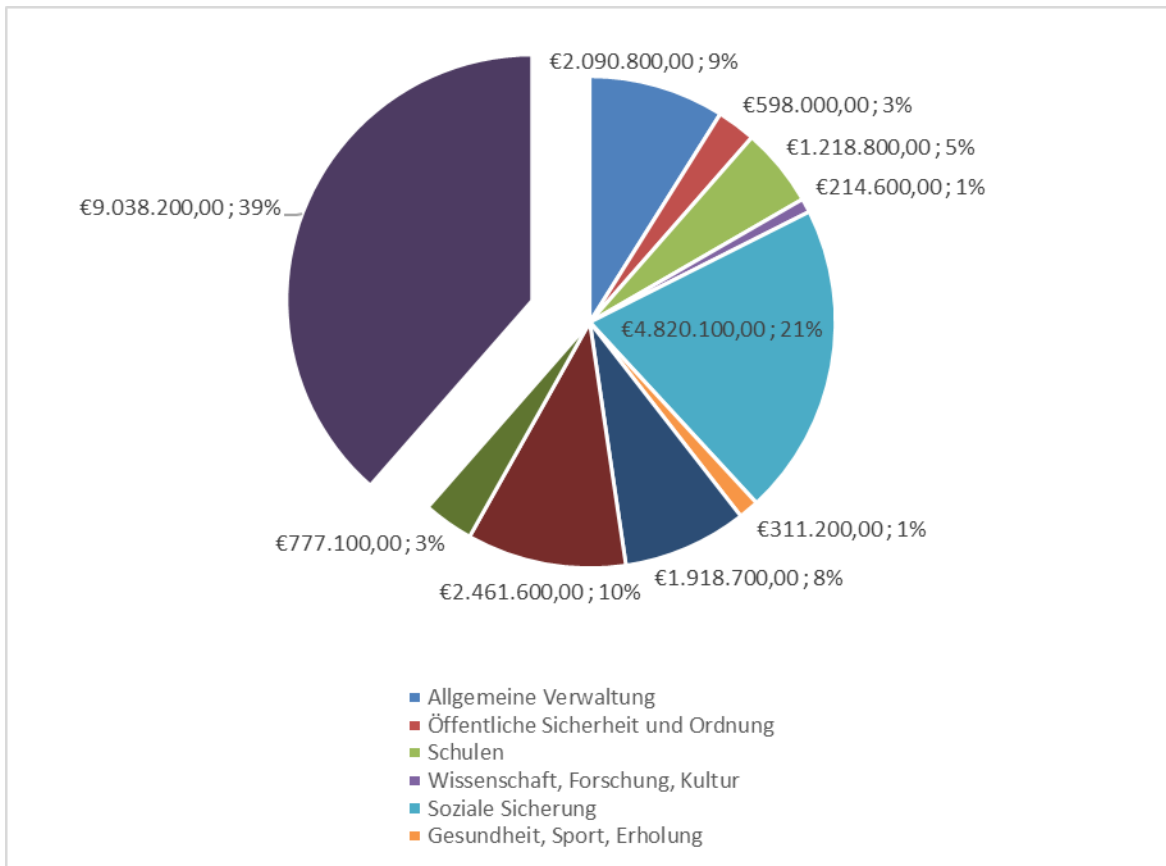


1.2 Fläche der Gemeinde.....8
1.3 Gemeindestraßen8
2. Ansätze des Verwaltungshaushaltes9

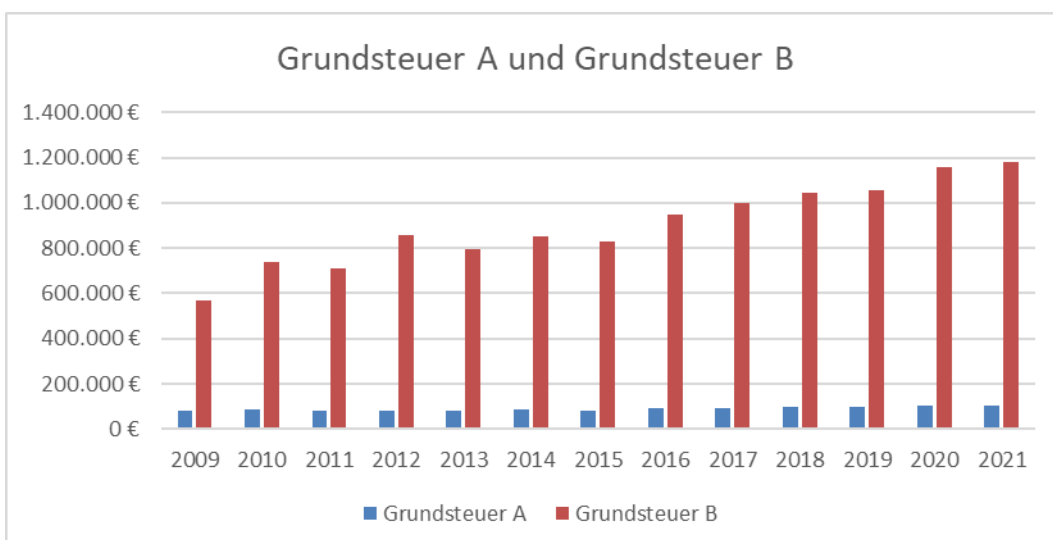
Die Einnahmen und Ausgaben verteilen sich wie folgt auf die Unterabschnitte:

Verwaltungshaushalt	2021		2020	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Allgemeine Verwaltung	271.600,00 €	2.090.800,00 €	279.100,00 €	1.980.800,00 €
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	120.700,00 €	598.000,00 €	121.700,00 €	588.500,00 €
Schulen	276.400,00 €	1.218.800,00 €	293.900,00 €	1.118.800,00 €
Wissenschaft, Forschung, Kultur	2.800,00 €	214.600,00 €	2.800,00 €	161.200,00 €
Soziale Sicherung	2.345.000,00 €	4.820.100,00 €	2.153.400,00 €	4.489.400,00 €
Gesundheit, Sport, Erholung	38.100,00 €	311.200,00 €	38.100,00 €	308.100,00 €
Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	199.700,00 €	1.918.700,00 €	234.700,00 €	1.918.100,00 €
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	1.181.200,00 €	2.461.600,00 €	1.181.100,00 €	2.531.500,00 €
Wirtschaftliche Unternehmen	946.300,00 €	777.100,00 €	984.600,00 €	687.900,00 €
Allgemeine Finanzwirtschaft	18.067.300,00 €	9.038.200,00 €	17.281.100,00 €	8.786.200,00 €
Summe Verwaltungshaushalt	23.449.100,00 €	23.449.100,00 €	22.570.500,00 €	22.570.500,00 €

Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2021:

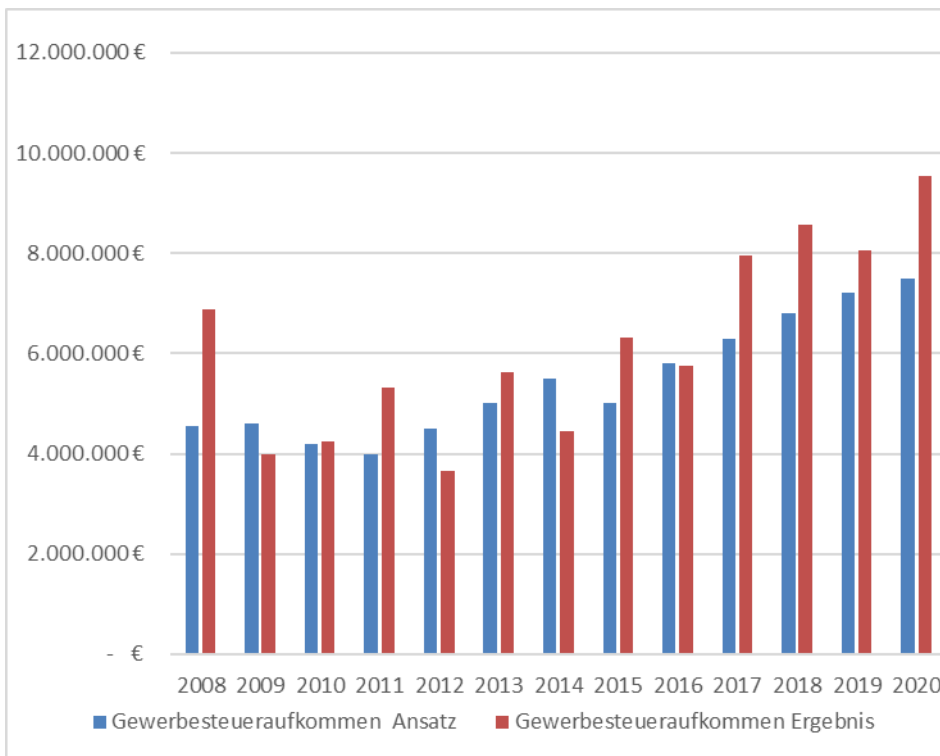
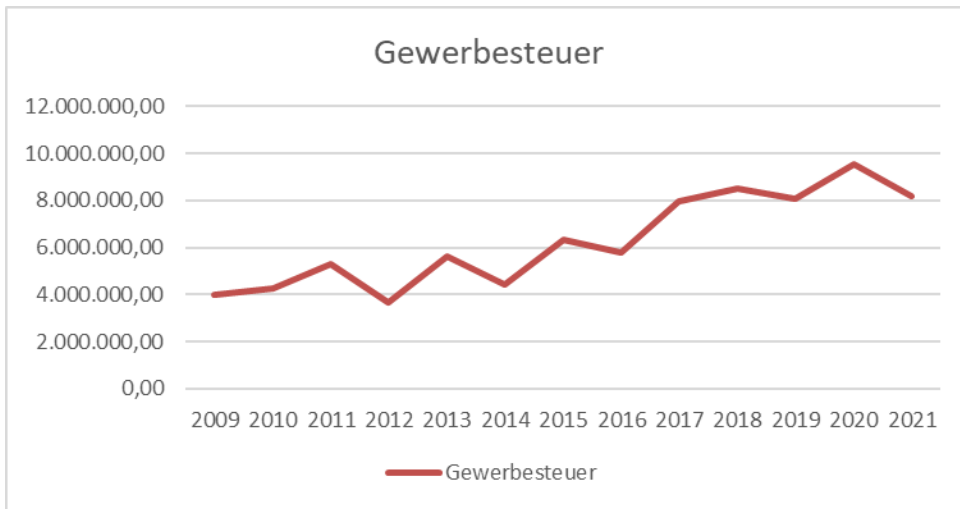


2.1 Entwicklung der wichtigsten Einnahmegruppen.....10
2.1.1 Grund- und Gewerbesteuer-Hebesätze11
2.1.2 Grundsteuer A und B.....12



2.1.3 Gewerbesteuer

12



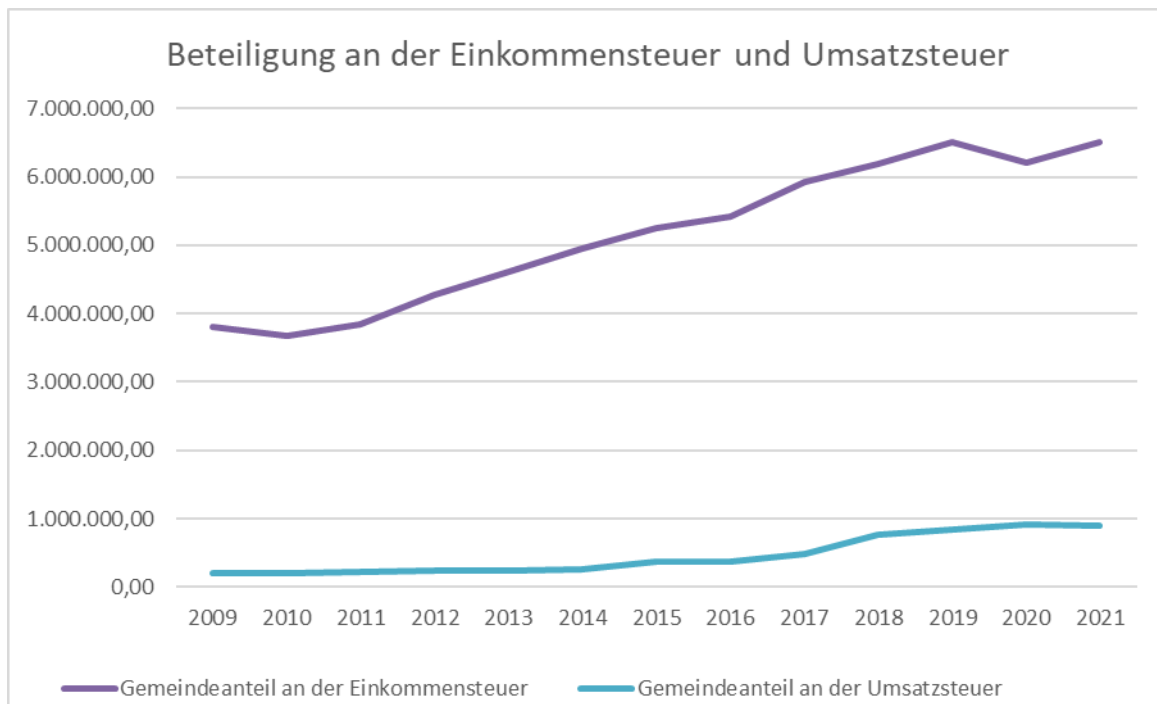
2.2 Umlagekraft - Steuerkraftzahlen14

HH-Jahr	Umlagekraft der Gemeinde Bergkirchen	Hebesatz
2017	11.471.837,00 €	46,5
2018	11.249.814,00 €	46,5
2019	13.758.000,00 €	46,5

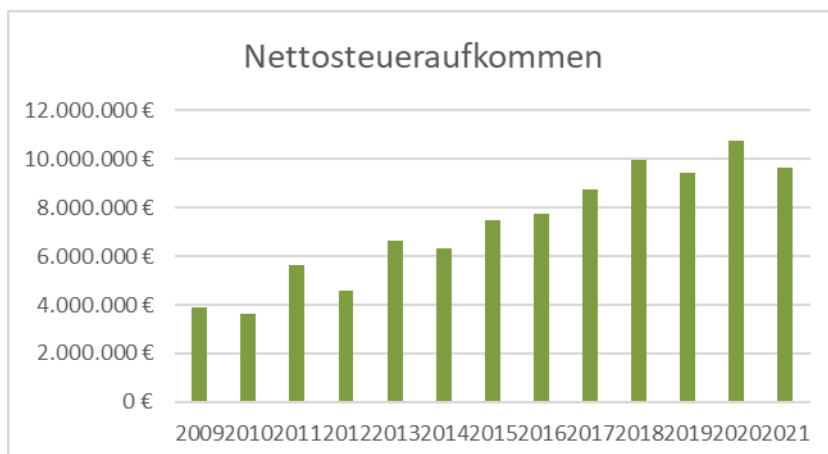
2020	14.644.512,00 €	48
2021	14.535.677,00 €	48,5

2.3 Schlüsselzuweisung.....15

2.4 Beteiligung an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer15

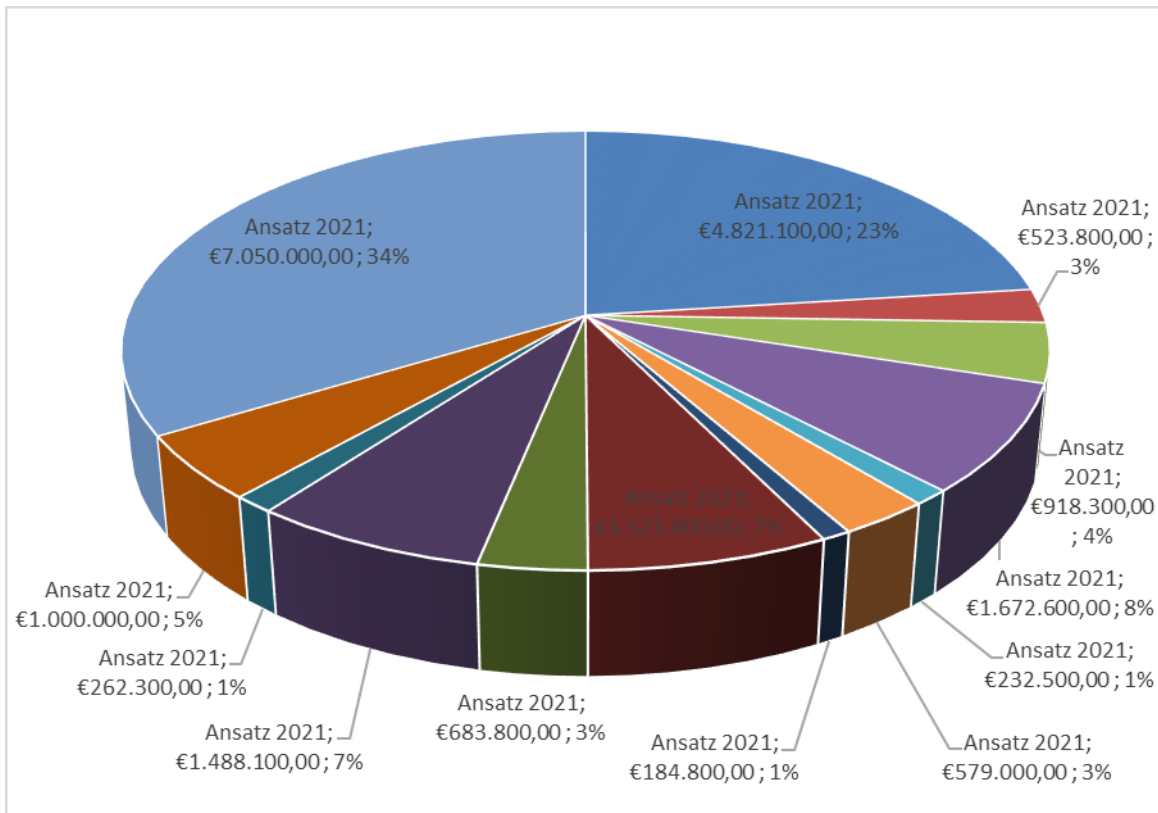


2.5 Entwicklung der Steuererträge.....16

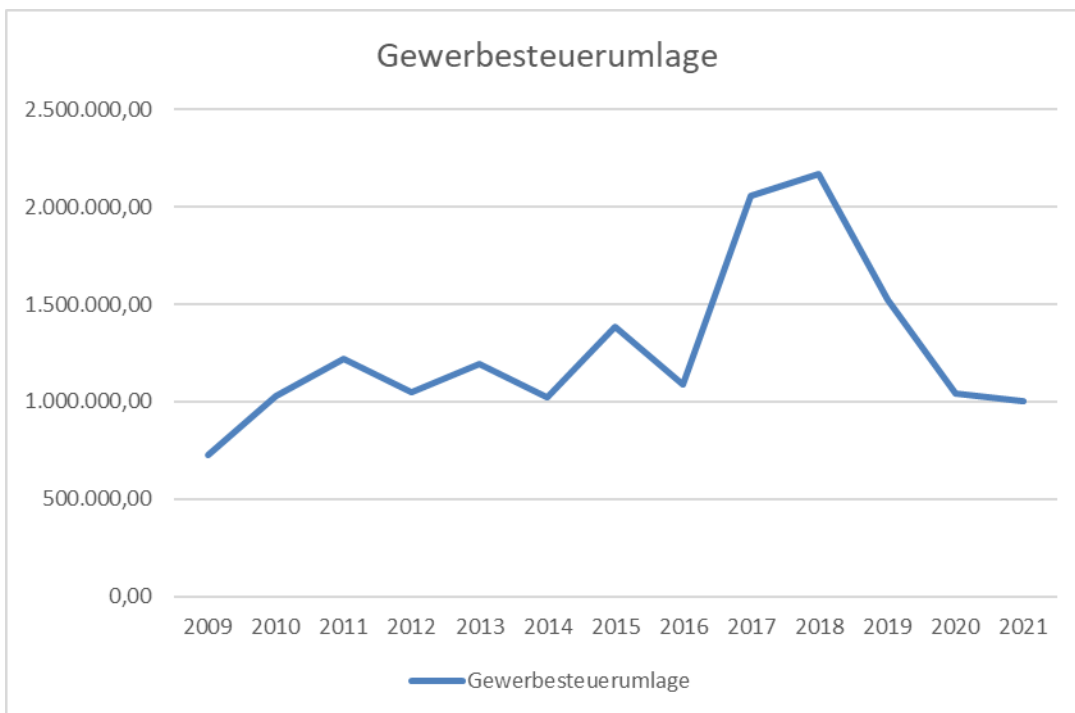


2.6 Gebühren und Entgelte – kostenrechnende Einrichtungen17

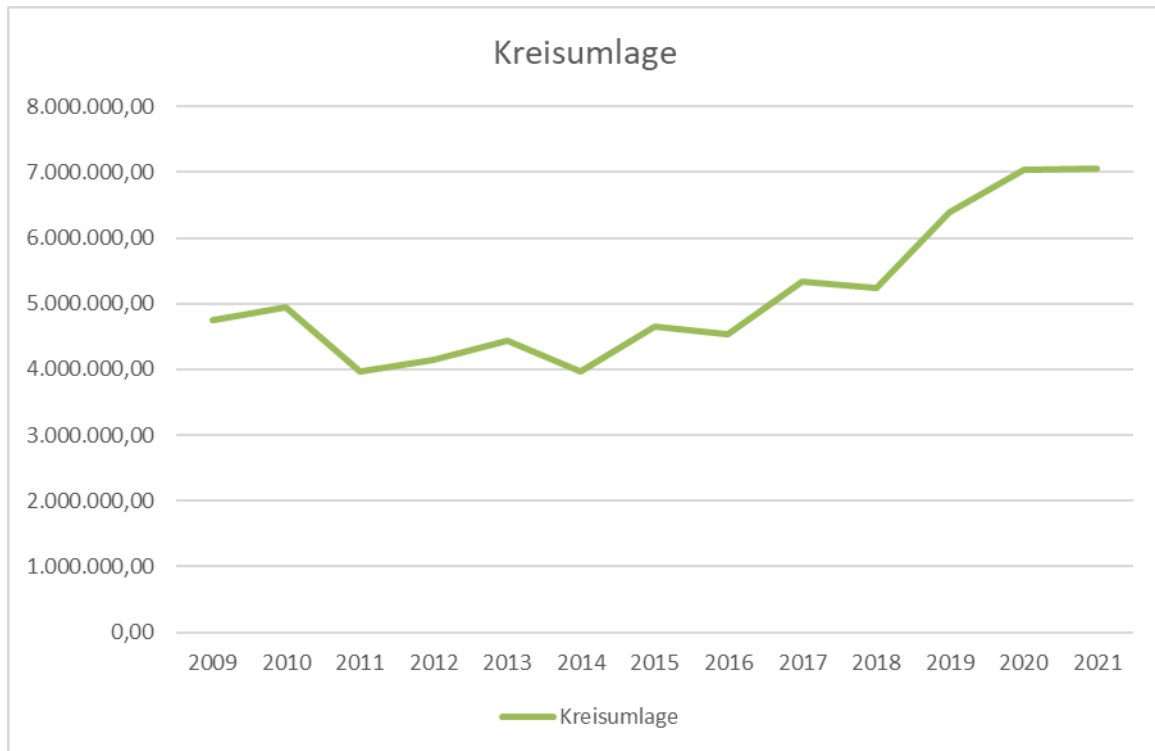
3. Entwicklung der wichtigsten Ausgabearten18



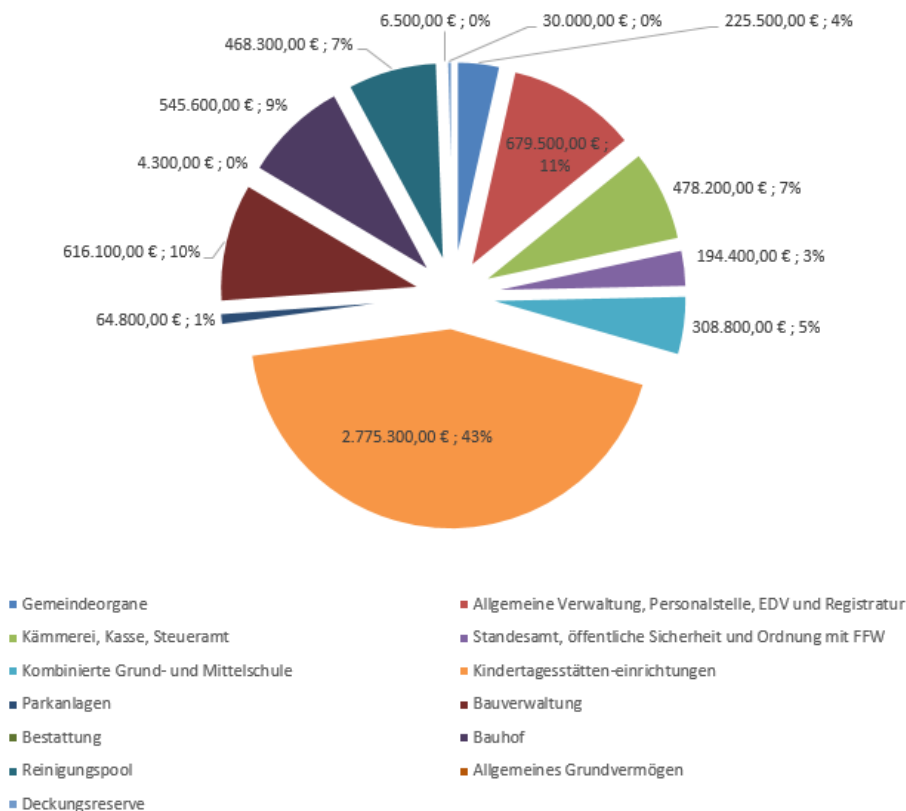
3.1 Gewerbesteuerumlage20

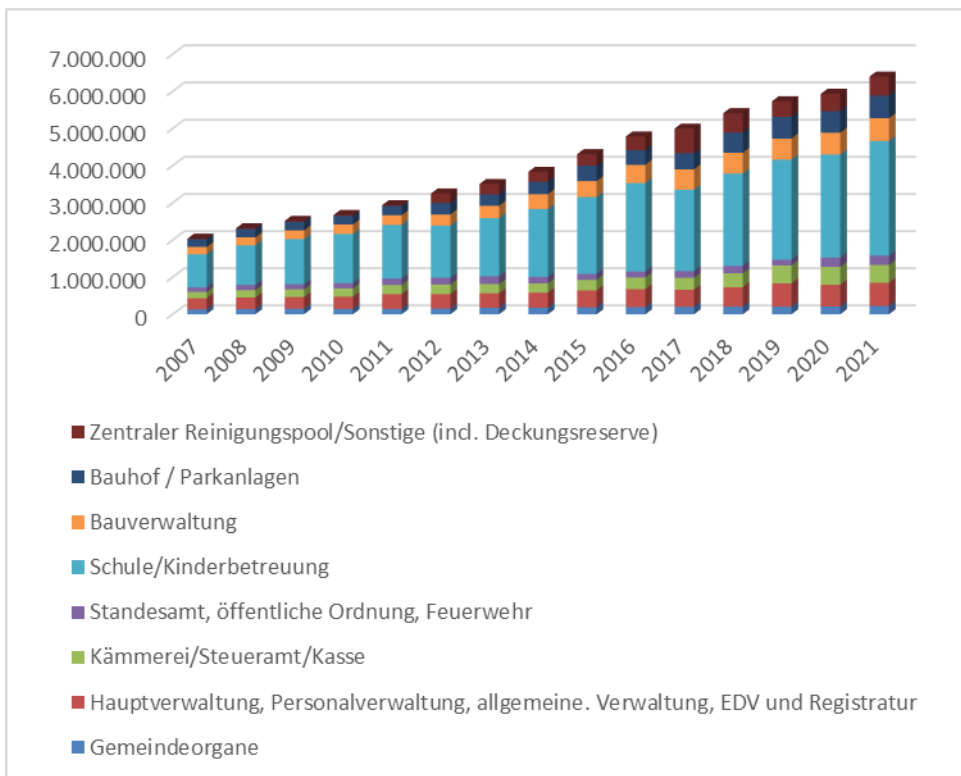


3.2 Kreisumlage21

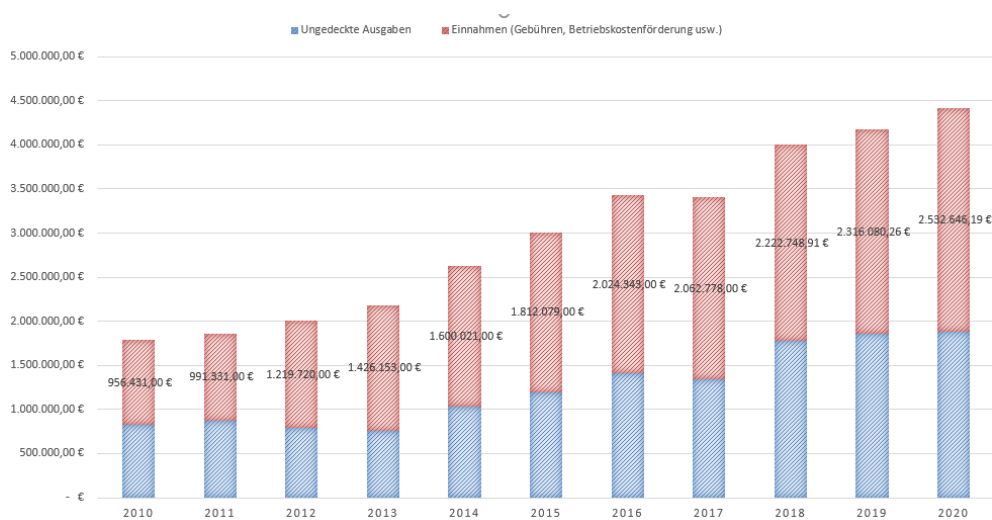


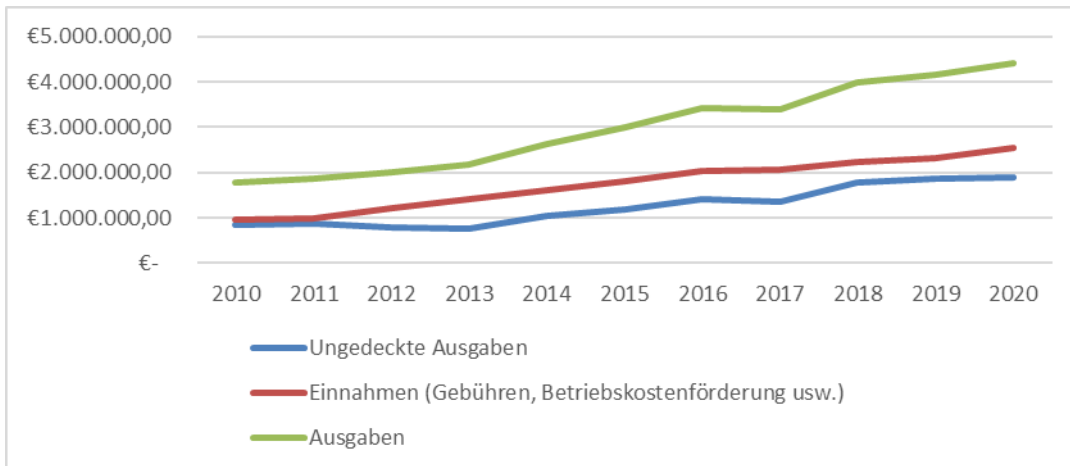
3.3 Personalkosten22



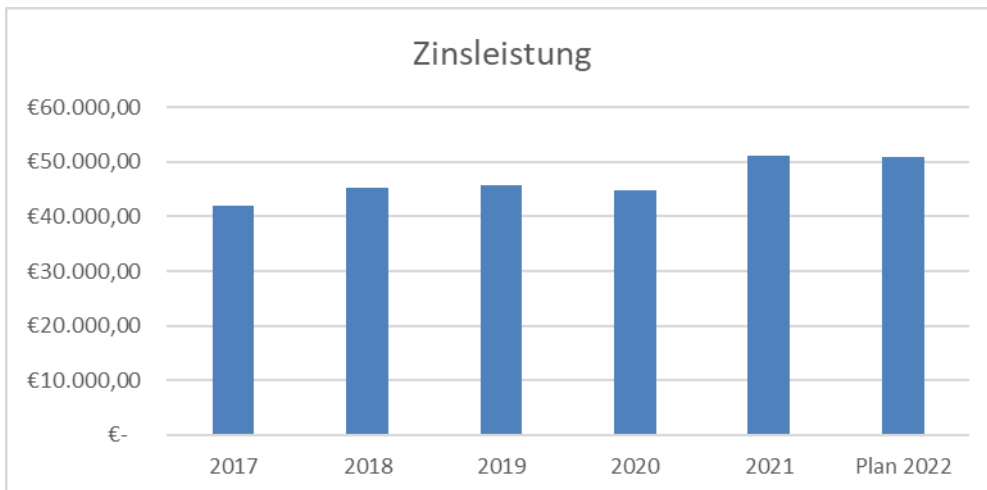


3.4 Kinder- und Jugendbetreuung.....27

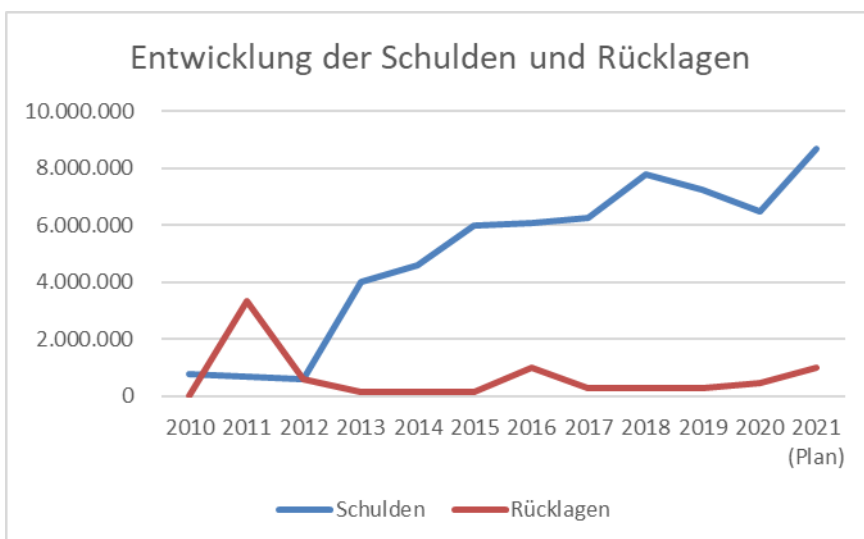


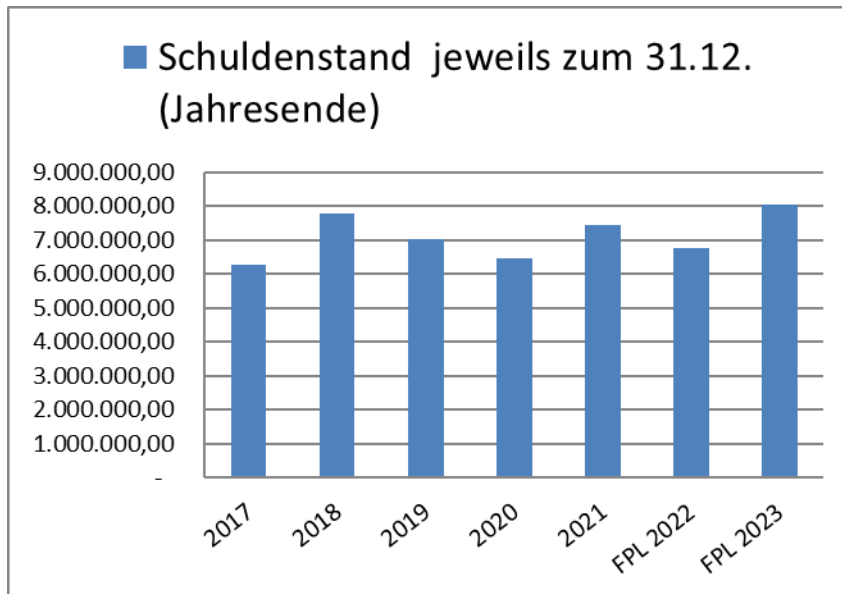


3.5 Zinsausgaben31

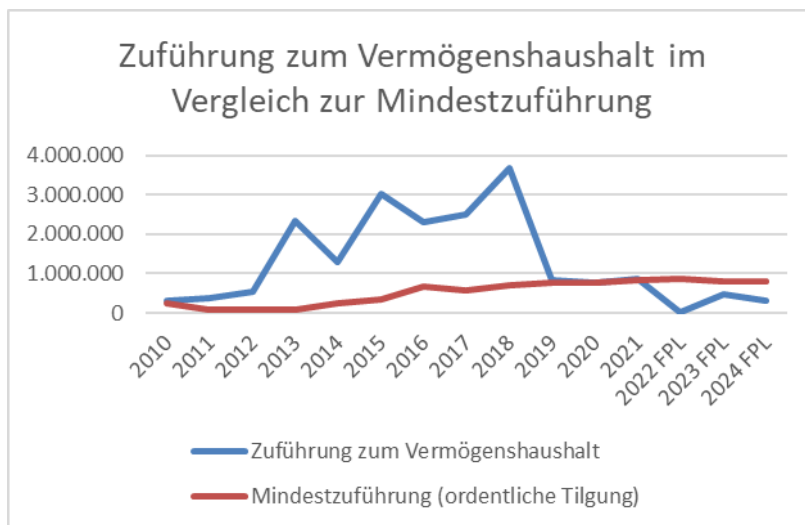


3.6. Schuldendienst 25





4. Zuführung zum Vermögenshaushalt.....32



5. Überblick über die Investitionen.....33

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 20.04.2021

Seite: 16

Vermögenshaushalt:

Die geplanten Investitionen wurden bereits in den Sitzungen vom 09.02. und 23.3.2021 vorberaten.

Vermögenshaushalt	2021		2020	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Allgemeine Verwaltung		410.000,00 €		20.000,00 €
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	- €	55.000,00 €	70.500,00 €	395.000,00 €
Schulen	170.000,00 €	132.500,00 €	410.000,00 €	1.057.500,00 €
Wissenschaft, Forschung, Kultur	- €	- €	- €	15.000,00 €
Soziale Sicherung	100.000,00 €	727.000,00 €	- €	931.000,00 €
Gesundheit, Sport, Erholung	54.000,00 €	1.416.000,00 €	111.300,00 €	1.130.000,00 €
Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	4.321.900,00 €	1.935.000,00 €	1.341.900,00 €	5.269.000,00 €
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	80.000,00 €	137.500,00 €	209.800,00 €	924.800,00 €
Wirtschaftliche Unternehmen	115.000,00 €	526.500,00 €	3.945.000,00 €	215.000,00 €
Allgemeine Finanzwirtschaft	1.342.600,00 €	844.000,00 €	4.621.800,00 €	753.000,00 €
Summe Vermögenshaushalt	6.183.500,00 €	6.183.500,00 €	10.710.300,00 €	10.710.300,00 €

5.1 Investitionen im Bereich Rathaus und Verwaltung	33
5.2 Investitionen im Bereich Brand- und Feuerschutz	34
5.3 Investitionen im Bereich der Schule (kombinierte Grund- und Mittelschule)...	34
5.4 Investitionen im Bereich der Heimat und Kulturpflege	35
5.5 Bücherei	35
5.6 Investitionen bei den Einrichtungen der Jugendarbeit und bei den Tageseinrichtungen für Kinder	35
5.7 Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Sportvereine.....	35
5.8 Radwanderwege	36
5.9 Investitionen im Bereich der Gemeindestraßen (Straßen- und Brückenbau) und öffentliche Parkplätze.....	36
5.10 Wasserläufe, Wasserbau.....	37
5.11 Investitionen im Bereich Abwasserbeseitigung	38
5.12 Investitionen im Bereich des Bestattungswesens	38
5.13 Sonstige öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen – DSL- und Funkleitungen	38
5.14 Investitionen im Bereich des Bauhofs	38
5.15 Investitionen im Bereich Wohnungsbauförderung, Unbebauter- und Bebauter Grundbesitz, Allgemeines Grundvermögen und Förderung der Wirtschaft.....	38
5.15.1 Wohnungsbauförderung	38
5.15.2 Unbebauter Grundbesitz	39

5.16 Investitionen im Bereich der Wasserversorgung	39
6. Einnahmesituation im Vermögenshaushalt.....	39
7. Entwicklung der Rücklagen und der Schulden	40
7.1 Allgemeine Rücklage.....	40
7.2 Sonderrücklagen	41
7.3. Schuldenstand.....	41
8. Wirtschaftslage der Unternehmen der Gemeinde	43
8.1 Fernwärmegesellschaft - Fernwärme Bergkirchen GmbH.....	43
8.2 EWG Kommunalunternehmen	43
9. Zusammenfassung.....	44

Gemeinderat Thomas Heitmeier hat folgende Haushaltsrede 2021 dem Gemeinderatsgremium dargelegt:

Unser Haushalt hat uns dieses Jahr länger beschäftigt als in den vergangenen Jahren und das hat gute Gründe. Eine Planung, also die „geistige Vorwegnahme der Zukunft“ ist durch die Pandemie deren wirtschaftliche Auswirkungen aktuell noch nicht absehbar sind, deutlich schwieriger als sonst. Selbst nach der Finanzkrise 2008 war diese Ungewissheit nicht so groß wie sie gerade aktuell ist.

Aber wir haben gewissenhaft getan, was wir bis jetzt tun konnten und unsere Verwaltung, allen voran unser Kämmerer beherrscht das gewaltige Zahlenwerk Haushalt, hat umsichtig und mit Weitblick geplant und uns auch auf die Unsicherheiten dieser Planung eindrücklich hingewiesen.

Dafür erst einmal meinen Herzlichen Dank auch im Namen des ganzen Gemeinderates.

Erfreulich ist ja schon einmal, dass wir noch in der Lage sind zu agieren, während viele Kommunen schon mit dem „Rücken zur Wand stehen“.

Die Früchte unserer Entscheidungen und der Arbeit der letzten fast 2 Jahrzehnte - insbesondere mit unserem Gewerbegebiet Gada - kommen jetzt in dieser schwierigen Zeit gerade recht, mit neuen Gewerbesteuern aus Gada. Dies zeigt natürlich einmal mehr, dass man in die Zukunft investieren muss, um am Ende erfolgreich zu sein.

Diese Erhöhung der Gewerbesteuereinnahmen kommt zur rechten Zeit und wir sind damit aktuell im Landkreis die einkommensstärkste Gemeinde pro Einwohner.

Aber...wir wissen auch wie wenig verlässlich „Gewerbesteuereinnahmen“ sind.

Wir erhalten 80% unserer Gewerbesteuer von gerade einmal 7% der Betriebe, das sind 43 Betriebe.

Diese Betriebe zahlen im Voraus und sobald nur bei einigen Wenigen das Ergebnis schlechter wird, merken wir das sofort ganz deutlich in unserer Gemeindekasse.

Hinzu kommt, dass die Gemeinde Bergkirchen mit Verzögerung eine Kreisumlage in Zukunft sogar von 49% abführen muss und das dann in einem Jahr, indem womöglich die Gewerbesteuereinnahmen dann niedriger wären.

Unser zweites großes Standbein ist der Anteil an der Einkommenssteuer aller unserer Bürger, der sich auf deutlich mehr Köpfe verteilt und dadurch auch weniger volatil ist.

Nun zu den Ausgaben im Verwaltungshaushalt, der sich in den letzten 10 Jahren fast verdoppelt hat von rund 12 auf fast 24 Mio. Das ist eine gewaltige Steigerung, die natürlich zu einem großen Teil auch auf die steigenden und wachsenden Aufgaben bei der Kinderbetreuung zurückzuführen ist.

Mit einem Defizit von rund 2 Mio EURO pro Jahr wissen wir was wir hier jedes Jahr zu Schultern haben, aber tun es natürlich auch gerne, weil die Kinderbetreuung nicht nur eine der Pflichtaufgabe, sondern immer auch eine Herzensangelegenheit der Gemeinde Bergkirchen war und ist.

Allerdings sollen und müssen die Eltern der Kinder, die von der hohen Qualität profitieren auch weiterhin angemessen an den stets steigenden Kosten beteiligt werden. Das ist im Sinne aller Gemeindeglieder nur mehr als gerecht.

Grundsätzlich muss man aber auch feststellen, dass die Gemeinde Bergkirchen in den vergangenen Jahren auf Grund der guten finanziellen Ausstattung nahezu jede Pflichtaufgabe sehr schnell erfüllt hat und darüber hinaus meist sehr gut erfüllt hat. Darüber hinaus konnten fast alle Wünsche der Vereine, der Verwaltung und der Bürger fast immer erfüllt werden.

Aber jede Einrichtung, jede Investition bringt Folgekosten mit sich in Form von Personal, Instandhaltung, Energie, Unterhalt.

Alle diese Kosten in Summe ergeben eine Ausgabenlast die es jedes Jahr zu bewältigen gilt unabhängig davon, wie die Einnahmenseite aussieht.

Falls es einmal notwendig werden würde diese Ausgaben im großen Stil zu reduzieren, wäre das wahnsinnig schwierig.

Grundsätzlich verhält es sich bildlich gesehen wie bei einem großen Schiff, dessen Kurs für die nächsten Meilen vorgegeben ist. Umso wichtiger ist es für uns aber, dass wir auch kleinste Ausgaben beständig kritisch prüfen und hinterfragen, denn auch die kleinen Veränderungen am Steuerrad beeinflussen langfristig den Kurs unseres Dampfes Verwaltungshaushalt.

Im Vermögenshaushalt ist es grundsätzlich etwas leichter gegebenenfalls Investitionen zu verschieben oder zu reduzieren. Aber wir sehen auch hier wie schwer es uns als Verwaltung und Gemeinderat fällt, einmal geplantes oder versprochenes zu verschieben, oder gar zu streichen. Denn natürlich werden die meisten Investitionen nur getätigt, weil Sie unsere Gemeinde lebenswert machen und uns damit auch weiterhin einen Standortvorteil sichern.

Ich traue dem neuen Gemeinderat allerdings nach dem ersten Jahr des Kennenlernens zu, dass er, wenn es hart auf hart kommen sollte, sich dann auch „rechtzeitig“ seiner Verantwortung stellen und rechtzeitig die entsprechenden Entscheidungen treffen könnte.

Der aktuelle Schuldenstand ist für eine progressive Gemeinde wie Bergkirchen durchaus akzeptabel, es wäre sicher nicht sinnvoll, wenn man angesichts der anstehenden Aufgaben Geld auf dem Konto horten würde. Die Schulden müssen aber auch weiterhin in einem überschaubaren Rahmen bleiben und wir tilgen v.a. extrem schnell unsere Darlehen und wirtschaften damit nicht zu Lasten der nachfolgenden Generationen.

Wir können unseren äußerst erfolgreichen Kurs mit der Gemeinde Bergkirchen mit unserem neuen Kapitän – unserem jungen, aber äußerst engagierten und kompetenten Ersten Bürgermeister Robert Axtner, der nach erst 1 Jahr im Amt bereits hervorragend eingearbeitet ist – am Steuerrad und unserer bewährten Besatzung – Verwaltung mit Kämmerer – mit viel Zuversicht notfalls auch durch stürmischere See fortsetzen.....allerdings....mit noch mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht als es in den vergangenen Jahren nötig gewesen ist.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 19

Über den vorliegenden Haushalt 2021 ist nun zu beschließen und die Haushaltssatzung nebst ihren Anlagen (Stellenplan, Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen, den Stand der Schulden und der Rücklagen, den Finanzplan und den Investitionsplan) ist zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen zu erlassen und den Haushaltsplan 2021 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlusszahlen aufzustellen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.449.100,00 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.183.500,00 EUR

ab.

§ 2

Im Haushaltsjahr 2021 werden Kreditaufnahmen in Höhe von 125.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für 2022 auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen enthält die Haushaltssatzung nicht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Investitions- und Finanzplan 2021

Sachverhalt:

Der Investitions- und Finanzplan betreffend die Jahre 2021 bis 2024 wurde dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt; alle einzelnen Positionen wurden in den Sitzungen am 09.02. und am 25.03.2021 eingehend behandelt.

Analog zum vorausgegangenen TOP, dem Haushaltsplan 2021, wurde auch der Finanzplan, welcher die investiven Maßnahmen enthält, vorab fristgerecht zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Finanzplan gemäß § 24 Abs. 1 KommHV für die Finanzplanungsjahre 2021 bis 2024, aufgeteilt nach

- a) Einnahmen und Arten
- b) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Aufgabengebieten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

5. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis Lauterbacher Straße- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

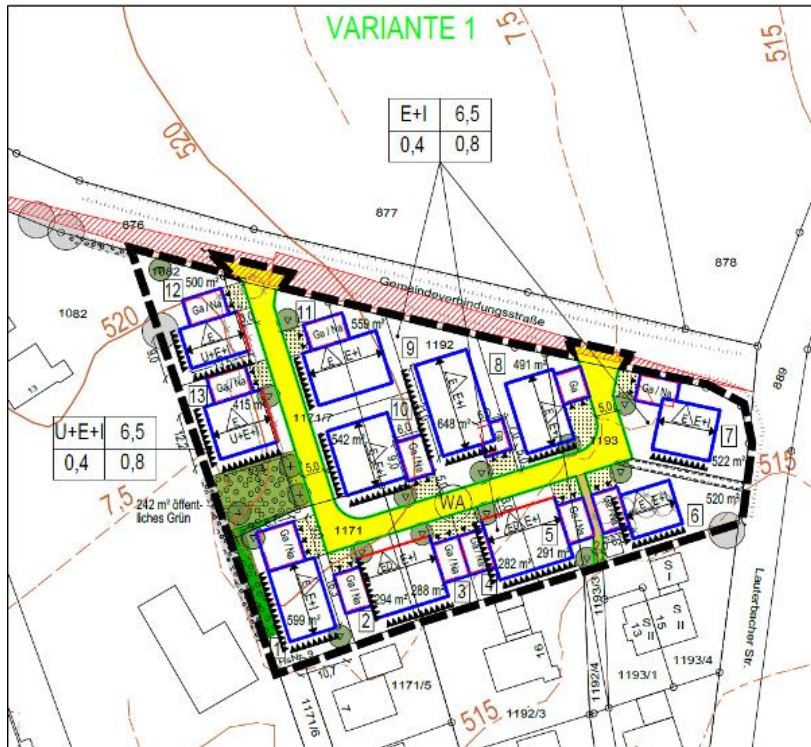
Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße wurde in der Zeit vom 17.12.2020 bis 19.01.2021 gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ausgelegt.

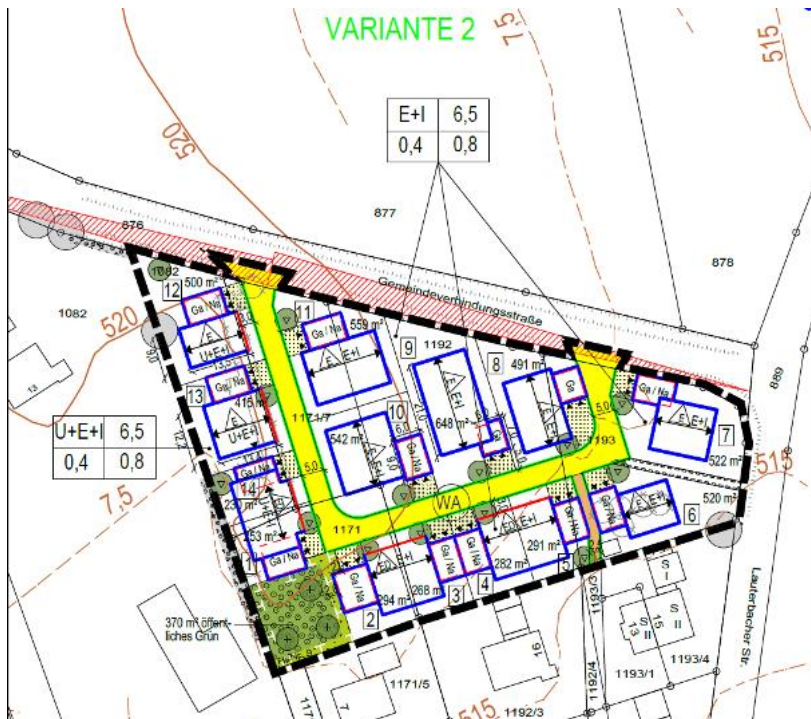
Erläuterung der textlichen Festsetzungen:

Erläuterung zur zeichnerischen Festsetzungen:

Planungsvariante 1



Planungsvariante 2



Bei der Variante 2 sind die zeichnerischen Festsetzungen zum Immissionsschutz noch nicht eingearbeitet und sind in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro Kottermair zu ergänzen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 20.04.2021

Seite: 22

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Diskussion, für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße die Variante 2. Die zeichnerischen Festsetzungen zum Immissionsschutz sind in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro Kottermair zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwände wurden zusammengefasst und werden nachstehend behandelt.

1. Beteiligt wurden:

INTERN

Bauamt

Herr Ketterl

Frau Gredinger

Bauhof

Ing. Büro Gerhard Preuschl

Ing. Büro Andreas Dersch

Immissionsgutachter Andreas Kottermair

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung

2. Regierung von Oberbayern, Bienenfachberater Herr Bruder

3. Regierung von Oberbayern, Luftamt

4. Deutsche Flugsicherung GmbH

5. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Herr Chr. Flick

6. Wehrbereichsverwaltung VI

7. Bezirk Oberbayern, Bergamt München

8. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd

9. Regionaler Planungsverband München

10. Landratsamt Dachau, Bauamt

11. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler

12. Freiwillige Feuerwehr Lauterbach, Frau Katharina Schmid

13. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband

14. Kaminkehrer Werner Wagmann

15. Kreisjugendring

16. Staatliches Schulamt

17. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München

18. Autobahndirektion Südbayern, Sachgebiet 42

19. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal

20. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

21. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler

22. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Wacht

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 23

23. Wasserwirtschaftsamt München
24. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse
25. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
26. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
27. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
28. Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik, Verkehr, Frau Anne Bschorer
29. Bayerischer Bauernverband
30. Amt für ländliche Entwicklung
31. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
32. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter
33. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
34. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
35. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach
36. Wasserzweckverband Oberbachern
37. Stadtwerke Dachau, info@stadtwerke-dachau.de
38. Amperverband
39. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
40. Vermessungsamt Dachau
41. DB Immobilien AG
42. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
43. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
44. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
45. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim
46. TenneT TSO GmbH
47. TenneT TSO GmbH, Herr Klante/Frau Helmers
48. Kabel Bayern GmbH & Co. KG
49. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
50. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus - Bauamt
51. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus - Bauamt
52. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
53. Stadt Olching, Rathaus - Bauamt
54. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt
55. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus - Bauamt
56. Landesamt für Vogelschutz, KG Dachau
57. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau

2. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden behandelt:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

2.1. Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanung (Stellungnahme vom 16.12.2020)

Einwand:

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab.

Vorhaben

Die Gemeinde Bergkirchen beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 0,7 ha) befindet sich am nördlichen Ortsrand von Palsweis, soll als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden und grenzt unmittelbar an ausgewiesenes und bebautes Wohngebiet an. Die Bebauung ist mit neun Einzelhäusern sowie bis zu 4 Doppelhäusern vorgesehen. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Bewertung

Der Bedarf für die Neuausweisungen ist in der Begründung lediglich kursorisch dargestellt. Um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, ergibt sich aus LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) die Anforderung für die Bauleitplanung, dass der Bedarf einer Flächenneuanspruchnahme unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung konkret und nachvollziehbar darzulegen ist. Hierzu sind die im gesamten Gemeindegebiet noch vorhandenen Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiet zu erfassen und dem berechneten Flächenbedarf gegenüberzustellen. Zu den Anforderungen an die Darlegung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen kann auf die Auslegungshilfe des StMWi verwiesen werden. Diese wurde an alle Gemeinden versandt und ist im Internet unter https://www.landesentwicklung-bayern.de/flaechensparoffenisve/AH_Bedarfsnachweis.pdf veröffentlicht.

Bei entsprechender Beachtung dieses Punktes können die Planungen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Sachverhalt:

Der Forderung der Regierung von Oberbayern wird nachgekommen. Die Begründung wird im Kapitel 3.1 Planungserfordernis entsprechend ergänzt. Nach einer aktuellen Auswertung unbebauter Bauplätze im Gemeindegebiet Bergkirchen des Landratsamtes Dachau sind insgesamt noch 66 freie Bauplätze vorhanden, davon sechs in Palsweis. Die Parzellen befinden sich in Privatbesitz und sind der Gemeinde nicht zugänglich. Derzeit gibt es im Gemeindegebiet nur ein einziges Wohnbaugelände in Feldgeding. Dieses ist jedoch noch nicht fertiggestellt.

Diesem Angebot von Baugrundstücken steht bei der Gemeinde derzeit eine Nachfrage von 103 antragsberechtigten Bewerbern gegenüber, die mithin nur teilweise zum Zug kommen.

Damit verbleibt bei den Grundstücken ein ungedeckter (aber berechtigter) Nachfrageüberhang.

Neben der Bewerberliste für die gemeindlichen Grundstücke führt die Gemeinde seit Herbst 2012 eine (anonymisierte) Übersichtsliste über ernsthafte Grundstücksnachfragen aus den umliegenden Gemeinden (überwiegend aus Karlsfeld, Dachau, Eching, München, Odelzhausen und dem näheren Umland). Personen, die also bei der Gemeinde Bergkirchen nicht antragsberechtigt sind. Hier sind derzeit aus dem genannten Kreis ca. 150 Anfragen vermerkt worden. Auch wenn man diese Interessentenliste auf einen Kern von 1/3 (ca. 50) wirklich ernsthaften Bewerbern für Grundstücke in der Gemeinde Bergkirchen reduziert, zeigt sich hier eindeutig eine massive und zuletzt sogar noch anwachsende Nachfrage.

Allein der herausgefallene Teil der Anträge nach den Vergabekriterien (Bewerberüberhang: 100 Antragsteller) und nur die seriösen Grundstücksanfragen ohne Antragsberechtigung (mindestens 50 Bewerber) übersteigen zahlenmäßig die in diesem Baugelände maximal möglichen Bauplätze bei weitem.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 20.04.2021

Seite: 25

Aus Sicht der Gemeinde Bergkirchen ist damit – selbst bei optimistischer Rechnung – der kurzfristige Zusatzbedarf für die geplanten Neuausweisungen klar belegt.

Die Bevölkerungszahlen in der Gemeinde Bergkirchen sind seit Jahrzehnten steigend. Zum 27.05.1970 lebten 4.647 Einwohner in der Gemeinde. Am 09.05.2011 ist die Einwohnerzahl auf 7.175 angestiegen. Seit 1985 steigen die Zahlen durchgehend an, zwischen 2011 und 2020 von 7.175 auf 8.065 Personen, ein Zuwachs von 890 Personen in neun Jahren. Die Zahl der Fortgezogenen steigt ebenfalls; in ähnlichem Ausmaß. Die Zunahme der örtlichen Bevölkerung beruht vor allem auf einem Geburtenüberschuss: im Jahr 2020 wurden 79 Kinder geboren; es starben 56 Personen.

Folgende Standortfaktoren sprechen für die Ausweisung des Wohnbaugebietes:

- angrenzend an den Siedlungsbestand von Palsweis,
- Lage im Norden anschließend an das „Gebiet für aufgelockerte Ergänzungsbebauung“ gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan einschließlich fußläufigem Anschluss zum Ortskern,
- Nutzen der vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen, untergeordnete, keine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohngebiete,
- Nähe zu attraktiven Erholungsgebieten, verkehrsgünstige Lage.

Somit bietet es sich an, das Siedlungsgebiet an der Lauterbacher Straße mit 0,7 ha kleinflächig und landschaftsverträglich zu erweitern.

Beschluss:

Der Forderung der Regierung von Oberbayern wird nachgekommen. Die Begründung wird im Kapitel 3.1 Planungserfordernis entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.5. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 14.01.2021)

Einwand:

Sie haben mich im Rahmen einer TÖB-Beteiligung über die vorliegende Planung informiert. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage DVOR Maisach belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Der Anlagenschutzbereich der DVOR Maisach erstreckt sich in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18 a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Januar 2021).

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 26

Hinweise:

Die Entscheidung gemäß § 18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabens Planung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1 a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als „Anlagenschutzbereiche“ bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.

Sachverhalt:

Durch die eingegangene Stellungnahme sind Änderungen Planung nicht veranlasst.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Bundesaufsichtamtes für Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.10. Landratsamt Dachau (Stellungnahme vom 19.01.2021)

2.10.1. Fachbereich Geoinformation (GIS) (Stellungnahme vom 05.01.2021)

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Zur Begründung:

Auf Seite 7 wurde sehr detailliert der Geländeverlauf beschrieben.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 27

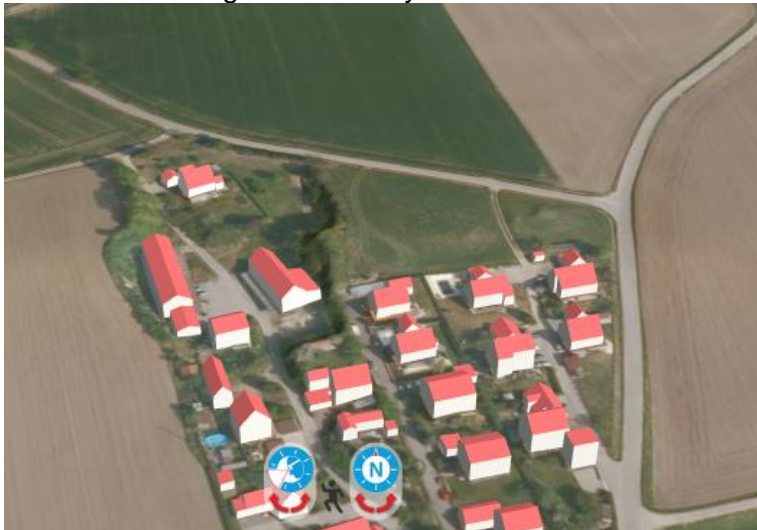
Eine zusätzliche, bildhafte Aufbereitung wird nahegelegt. Mit Verwendung einer Schummerungskarte lässt sich die bestehende, bewegte Topografie, ergänzend zu den noch so treffenden textlichen Angaben, sehr gut auch bildhaft beschreiben / darstellen. Das Rasterbild der Schräglichtschemmerung macht die Geländeformen anschaulich und zeigt die vorhandenen Grabenverläufe, Böschungskanten ... etc. plastisch, siehe beide Abbildungen als Muster.

Abb. 1 Teilauszug aus dem Rauminformationssystem Dachau:



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

Abb. 2 Teilauszug aus dem BayernAtlas:



© Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

Sachverhalt:

Eine Ergänzung der textlichen Beschreibungen des Geländeverlaufs durch eine Abbildung des Schummerungsbildes des Geoportals wird für sinnvoll erachtet und in den Belangen des Umweltschutzes ergänzt. Die Verwendung von Schrägluftbildern kann zu urheberrechtlichen Problemen führen, daher wird darauf verzichtet.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 20.04.2021

Seite: 28

Beschluss:

Eine Abbildung mit Schummerungsbild des Geoportals wird in den Belangen des Umweltschutzes ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.10.2. Fachbereich Technischer Umweltschutz (Stellungnahme vom 05.01.2021)

Einwand:

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Verkehrslärm:

In der Satzung sind zum Immissionsschutz Festsetzungen genannt.

Zur Festsetzung in Ziff. 0.3.1.2 ist aus fachlicher Sicht zu ergänzen, dass den als Alternative genannten baulichen Maßnahmen (vorgehängte Fassaden, Schiebeläden, Prallscheiben, Hafencity-Fenster, kalte Wintergärten etc.) Vorrang eingeräumt werden sollte, da bei diesen Schallschutzmaßnahmen auch beim Belüften der schutzbedürftigen Räume über die Fenster nicht mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu rechnen ist. Durch diese Maßnahmen ist sicherzustellen, dass bei teilgeöffnetem Fenster in Schlaf- und Kinderzimmern im Innenraum 30 dB(A) nachts und in Wohnräumen im Innenraum 40 dB(A) tags nicht überschritten werden.

Zudem empfehlen wie folgenden Hinweis:

Da entsprechend dem Beiblatt 1 der DIN 18005 bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist, wird empfohlen für Schlaf- und Kinderzimmer auch an den Fassaden mit Überschreitungen von 45 dB(A) nachts die vorgenannten Schallschutzmaßnahmen (Festsetzung Ziff. 0.3.1.2) vorzusehen.

DIN 4109:

Wir weisen darauf hin, dass die in der Festsetzung Nr. 0.3.1.3 genannte Norm DIN 4109:2016-07 nicht der aktuellen Fassung entspricht. Im Rahmen der Bauleitplanung sollte die vom Deutschen Institut für Normung e.V. aktuell herausgegebene Fassung Anwendung finden, da sie den aktuellen Stand der Technik wiedergibt, unabhängig davon welche Fassung als Technische Baubestimmung eingeführt ist. Im vorliegenden Fall ist dies die Fassung der DIN 4109 vom Januar 2018.

Flur-Nr. 1082:

Inwieweit Geruchs- oder Lärmeinwirkungen ausgehend vom Grundstück Flur-Nr. 1082 im Plangebiet zu erwarten sind, hängt von der Nutzung des Grundstücks und der Gebäude ab. Die derzeitige Nutzung ist uns nicht bekannt, so dass Konflikte nicht ausgeschlossen werden können. In der Begründung wird unter Ziff. 5.4 auf „landwirtschaftliche und artverwandte Zwecke (z.B. Gärtnerei)“ verwiesen. Wir bitten daher konkret zu prüfen, ob eine gewerbliche Nutzung

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 29

vorliegt. In diesem Fall wäre ggf. eine schalltechnische Untersuchung erforderlich, um Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im Plangebiet ausschließen zu können. Soweit bestandsgeschützte Tierhaltungen zu berücksichtigen sind (d.h. ggf. auch ehemalige Tierhaltungen) ist zu prüfen, ob im Plangebiet unzulässige Geruchseinwirkungen zu erwarten sind.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage der Angaben zur Nutzung des Grundstückes Flur-Nr. 1082 möglich.

Rechtsgrundlagen:

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm und der 16. BImSchV.

Grenzen der Abwägung:

Mögliche Konflikte zwischen dem Plangebiet und der Nutzung auf dem benachbarten Grundstück Flur-Nr. 1082 können erst geprüft werden, wenn Angaben zur konkreten Nutzung vorgelegt werden.

Sachverhalt:

Verkehrslärm:

Die Gemeinde Bergkirchen nimmt Kenntnis von der Stellungnahme des Fachbereichs Technischer Umweltschutz. Da die vorgeschlagenen Maßnahmen den erforderlichen Schallschutz gewährleisten und den Investoren/Bauherrn die Möglichkeit der Auswahl der genannten passiven Schallschutzmaßnahmen eingeräumt werden soll, wird die Festsetzung in der ursprünglichen Fassung beibehalten.

Die empfohlenen Hinweise werden ergänzt.

DIN 4109:

Die Gemeinde Bergkirchen ändert die textliche Festsetzung Ziffer 0.3.1.3 wie folgt:

Nachweis nach DIN 4109-1:2018-01 zum baulichen Schallschutz (Schallschutz im Hochbau): Für alle Bauvorhaben ist für die Fassaden der schutzbedürftigen Räume von Wohnungen mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, an denen passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden, bereits im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsverfahrens ein Schallschutznachweis nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau“ zu erstellen. Dieser muss rechnerisch nachweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung aller Außenbauteile zum Schutz vor Außenlärm, abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel (Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) bei den Fassaden der geplanten Wohnungen eingehalten sind. Die DIN 4109-1:2018-01 ist in den Technischen Baubestimmungen des Freistaates Bayern eingeführt. Die Lärmpegelbereiche bzw. maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Anlage 3 der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster vom 24.11.2020 - 7364.1 / 2020 - FB dargestellt.

Flur-Nr. 1082:

Die Verwaltung hat aufgrund der Stellungnahme Kontakt mit dem Eigentümer der Flur-Nr. 1082 aufgenommen. Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

Wir beabsichtigen nicht, die Tierhaltung in naher Zukunft wiederaufzunehmen. Die landwirtschaftlichen Gebäude werden privat genutzt (Garagen, Lagerräume). Es ist zudem nicht geplant, landwirtschaftliche Gebäude zu errichten.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 20.04.2021

Seite: 30

Beschluss:

Verkehrslärm:

Da die vorgeschlagenen Maßnahmen den erforderlichen Schallschutz gewährleisten und den Investoren/Bauherrn die Möglichkeit der Auswahl der genannten passiven Schallschutzmaßnahmen eingeräumt werden soll, wird die Festsetzung in der ursprünglichen Fassung beibehalten.

Der empfohlene Hinweis zu Festsetzung Ziff. 0.3.1.2 wird ergänzt.

„Da entsprechend dem Beiblatt 1 der DIN 18005 bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist, wird empfohlen für Schlaf- und Kinderzimmer auch an den Fassaden mit Überschreitungen von 45 dB(A) nachts die vorgenannten Schallschutzmaßnahmen (Festsetzung Ziff. 0.3.1.2) vorzusehen.“

DIN 4109:

Die Gemeinde Bergkirchen ändert die Ziffer 0.3.1.3 wie folgt:

„Nachweis nach DIN 4109-1:2018-01 zum baulichen Schallschutz (Schallschutz im Hochbau): Für alle Bauvorhaben ist für die Fassaden der schutzbedürftigen Räume von Wohnungen mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, an denen passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden, bereits im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsverfahrens ein Schallschutznachweis nach DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau“ zu erstellen. Dieser muss rechnerisch nachweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung aller Außenbauteile zum Schutz vor Außenlärm, abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel (Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) bei den Fassaden der geplanten Wohnungen eingehalten sind. Die DIN 4109-1:2018-01 ist in den Technischen Baubestimmungen des Freistaates Bayern eingeführt. Die Lärmpegelbereiche bzw. maßgeblichen Außenlärmpegel sind in der Anlage 3 der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster vom 24.11.2020 - 7364.1 / 2020 - FB dargestellt.“

Flur-Nr. 1082:

Es liegt die Aussage der Eigentümer Fl.Nr. 1082, Gemarkung Eisolzried, vor: „Wir beabsichtigen nicht, die Tierhaltung in naher Zukunft wiederaufzunehmen. Die landwirtschaftlichen Gebäude werden privat genutzt (Garagen, Lagerräume). Es ist zudem nicht geplant, landwirtschaftliche Gebäude zu errichten.“

Somit ist kein Nutzungskonflikt gegeben. An der Planung wird unverändert festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.10.3. Fachbereich Untere Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 11.01.2021)

Einwand:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Wie wir erfahren haben, wurde erst kürzlich in die im Entwurf des Bebauungsplanes als zu erhaltend festgesetzte Baum- und Strauchhecke am Westrand des Planungsgebietes eingegriffen und die große als zu erhaltend festgesetzte Eiche entgegen der Planung beseitigt. Auf die planlichen Festsetzungen Ziffern 5.2 und 6.3 sowie die textliche Festsetzung Ziffer 0.2.2 wird verwiesen.

Die Erhaltung war ein wesentlicher Teil zur sachgerechten Bewältigung der Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz (inkl. deren Verringerung) sowie zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft. Wesentliche Teile der Begründung zur Bewältigung der o.g. Belange sind damit obsolet geworden. Eine Überarbeitung der Begründung und erneute Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Planung unter Berücksichtigung der neuen Tatsachen wird für unvermeidlich erachtet. Für die Bewältigung der betroffenen Belange sind aus naturschutzfachlicher Sicht zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) zugunsten der betroffenen Tierarten (Vögel, Fledermäuse) und die Neupflanzung von drei Eichen in der Qualität Hochstamm 4x verpflanzt, Stammumfang 20 - 25 cm an derselben Stelle oder im räumlichen Umfeld erforderlich.

Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 6 Nrn. 5 und 7 a und § 1 Abs. 7 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Nochmalige Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Planung und sachgerechte Abwägung unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen und Neupflanzungen

Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Im nördlichem und östlichem Bereich fehlt eine wirksame Eingrünung für das Wohngebiet. Bäume, Rasen, Wiesen, Stauden, Bodendecker sind aufgrund ihrer geringen Höhe nicht geeignet Gebäude in das Land- und Ortsbild zu integrieren. Von daher wird angeregt, dass für die Parzellen 6 bis 12 die Festsetzung gemäß Ziffer 0.2.5.1 dahingehend ergänzt wird, dass eine Ortsrandbepflanzung von zumindest 3 -5 heimischen, standortgerechten Sträuchern pro Parzelle erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen

§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB

Grenzen der Abwägung

§1 Abs. 7 BauGB

Sachverhalt:

Unvorhergesehen wurde im Herbst 2020 die raumwirksame Stiel-Eiche gerodet und auch in Teile der Baum-Strauch-Hecke eingegriffen. Im nördlichen Bereich der Hecke wurden die Fichten entfernt, aber auch Teile der Strauchhecke auf Stock gesetzt. Dieser Belang wird bei der erneuten Beurteilung Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz ebenfalls berücksichtigt.

Daher sollen nun als Ersatz, wie von der UNB gefordert, drei Stiel-Eichen in der Qualität Hochstamm 4x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, festgesetzt werden. Diese werden innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen. Die 370 m² große Fläche wird als ausreichend erachtet für die Pflanzung von drei Eichen.

Das Planzeichen 6.2 lautet nun wie folgt: zu pflanzender Großbaum, Stiel-Eiche, H 4xv 20-25 cm, in öffentlicher Grünfläche (Ausgleichsfläche)“. Die Fläche wird zusätzlich mit Planzeichen 6.3 definiert als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)“. Die autochthone Pflanzung ist mit einem Wildschutzzaun 10 Jahre lang gegen Betreten zu sichern, um die ungestörte Entwicklung der Fläche zu garantieren. Gemäß der bereits in der Planung enthaltenen textlichen Festsetzung 0.2.2 sind sämtliche festgesetzte Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Verlust in entsprechender Qualität zu ersetzen.

Die Texte zur Bewältigung der Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz sowie zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft werden angepasst.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) werden wie gefordert zugunsten der betroffenen Tierarten (Vogel, Fledermäuse) in den Belangen des Umweltschutzes hergeleitet und unter Punkt 0.2.6 Artenschutz der textlichen Festsetzungen neu festgesetzt. Für das nicht auszuschließende Vorkommen von Fledermäusen, in die Höhlen oder Spalten von Gehölzen Unterschlupf finden, sind als sog. CEF-Maßnahme drei Fledermaus-Flachkästen als Ersatz für die unvorhergesehene Fällung der als zu erhalten festgesetzten Eiche im Nahbereich aufzuhängen. Die entsprechenden Plätze für die Fledermauskästen werden im textlichen Hinweis 0.4.10 genannt (auf Fl.Nr. 1081 mit Einverständnis des Grundstückseigentümers). Weiterhin sind 5 Vogel-Nistkästen anzubringen. Zwei hiervon können nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde am 15.04.2021 in der öffentlichen Grünfläche untergebracht werden, z.B. auf einem verlängerten Pfahl des Dreibocks (Sicherung der zu pflanzenden Eichen). Siehe hierzu Punkt 0.2.6 Artenschutz der textlichen Festsetzungen. Die Kästen müssen in mindestens 3 m Höhe aufgehängt werden. Der Unterhalt für sämtliche Kästen ist für 15 Jahre sicherzustellen. (Kosten hier ca. 100 € pro Jahr für sämtliche Kästen).

Dem nachstehenden Wunsch der UNB wird nachkommen:

„Im nördlichem und östlichem Bereich fehlt eine wirksame Eingrünung für das Wohngebiet. Beete, Rasen, Wiesen, Stauden, Bodendecker sind aufgrund ihrer geringen Höhe nicht geeignet Gebäude in das Land- und Ortsbild zu integrieren. Von daher wird angeregt, dass für die Parzellen 6 bis 12 die Festsetzung gemäß Ziffer 0.2.5.1 dahingehend ergänzt wird, dass eine Ortsrandbepflanzung von zumindest 3 -5 heimischen, standortgerechten Sträuchern pro Parzelle erforderlich ist.“

Nach einer nochmaligen telefonischen Rücksprache am 15.04.2021 wird eine Ortsrandeingrünung von mindestens drei Sträuchern auf allen Parzellen festgelegt, die den Ortsrand im Westen, Norden und Osten bilden. Diese sollen frei wachsen, daher ist ein Formschnitt hier zu vermeiden.

Beschluss:

Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 11.01.2021 wird nur teilweise nachgekommen. Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbe-

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 33

hörde zu prüfen, inwiefern die geforderten drei Eichen in der Qualität Hochstamm 4 x verpflanzt, Stammumfang 20 -25 cm, durch heimische Obstbäume (Hochstamm) ersetzt werden können, sowie bei Planzeichen 5.2 öffentliche Grünfläche die Definition anstelle der "Baum-Strauch-Hecke, Bestand und ergänzende Gehölzpflanzung (autochthon)" als eine "Streuobstwiese", festzusetzen. Dies wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen. Die Fläche wird zusätzlich mit Planzeichen 6.3 definiert als "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)". Die Fläche wird mit einem Wildschutzzaun 10 Jahre lang gesichert.

Eine CEF-Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis (textlicher Hinweis 0.4.10) am angrenzenden Nachbargrundstück. Die Kosten für die Vogelnistkästen 0.2.6.werden anteilig für die Artengruppen Fledermäuse und heckenbrütende Vogelarten umgelegt.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde nach Ergänzung der Ortsrandeingrünung am Nordrand in den Parzellen 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 durch punktuelle Strauchpflanzungen, siehe textliche Festsetzung 0.2.5.2, wird nachgekommen. Ein Formschnitt ist unzulässig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Anmerkung von Frau Marion Linke, Stadtplaner und Landschaftsarchitekten BDLA, E-Mail vom 21.04.2021:

Der Beschluss bedingt eine Nicht-Umsetzbarkeit des Baugebiets!

Bei derartigen gravierenden Änderungen der Abwägungsvorschläge sollte sich die Gemeinde vorab abstimmen, v. a. wenn es um den Artenschutz geht. Das ist anders als bei der Eingriffsregelung.

Der Artenschutz ist der Abwägung der Gemeinde nicht zugänglich.

Mit Obstbäumen und Obstwiese und freiwilligen CEF-Maßnahmen können Sie hier die Belange des Artenschutzes für das Baugebiet als Gemeinde nicht überwinden. Sie brauchen die drei Eichen, Heckenpflanzung und die CEF-Maßnahmen verpflichtend. Das heißt, dass das Baugebiet mit Ihren gefassten Beschlüssen so nicht umsetzbar ist. Als Planer muss ich nach diesen Beschlüssen schreiben, dass der Artenschutz nicht bewältigbar ist. Damit ist die Bauleitplanung nicht möglich.

Da eine Eiche gefällt wurde, sind auch Eichen wieder zu pflanzen. Die Stückzahl 3 hat die unter Naturschutzbehörde als Ersatz festgelegt. Die Ersatzmaßnahme ist als verpflichtende Wiedergutmachung für unrechtmäßige Fällung der Eiche anzusehen.

2.11. Landratsamt Dachau, Brandschutzdienststelle, Herr Franz Bründler (Stellungnahme vom 13.01.2021)

Einwand:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände. Wir bitten um weitere Beteiligung der Brandschutzdienststelle.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 80 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Flächen der Feuerwehr

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt.

Sachverhalt:

Durch die Stellungnahme sind keine Anpassungen in der Planzeichnung veranlasst.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle, Landratsamt Dachau, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden in Kapitel 5.3 der Begründung ergänzt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 35

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Anmerkung:

Gemeinderätin Ruth Göttler verließ kurzfristig den Sitzungssaal und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht teil.

2.18. Autobahndirektion Südbayern (Stellungnahme vom 16.12.2020)

Einwand:

zum Bebauungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße der Gemeinde Bergkirchen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Baugrenze weist einen Abstand von ca. 422 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn A8 Ulm - Augsburg-München auf und befindet sich somit außerhalb der fernstraßenrechtlichen Zuständigkeit der Autobahndirektion Südbayern. Die Autobahndirektion Südbayern hat keine Einwände.

Hinweis:

Das Bauvorhaben ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung geltender Grenzwerte hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder dessen Bediensteten.

Sachverhalt:

Das Vorhaben fällt nicht in die Zuständigkeit der Autobahndirektion Südbayern. Die Hinweise zu ggf. erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 36

Anmerkung:

Gemeinderätin Ruth Göttler verließ kurzfristig den Sitzungssaal und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht teil.

2.21. Deutsche Flugsicherung GmbH, Dr. Peter Heßler (Stellungnahme vom 13.01.2021)

Einwand:

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutschen Flugsicherung bezüglich § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) formal berührt. Betroffen ist unsere Navigationsanlage Maisach DVORDEME. Bei den vorgesehenen maximalen Traufhöhen von 6,50 m und Dachformen bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es bei den zur Errichtung notwendigen Kränen zu Einschränkungen kommen kann. Bei Turmdrehkränen ist eine maximale Auslegerhöhe von 545,3 müNN möglich.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länger gemäß § 31 Luft VG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Sachverhalt:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken der Deutschen Flugsicherung GmbH.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der auf eine maximale Auslegerhöhe von 545,3 müNN für Turmdrehkräne wird in Kapitel 5.3 der Begründung ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Anmerkung:

Gemeinderätin Ruth Göttler verließ kurzfristig den Sitzungssaal und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht teil.

2.23. Wasserwirtschaftsamt München (Stellungnahme vom 19.01.2021)

Einwand:

Zum oben genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Niederschlagswasserbeseitigung:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 37

Wir schlagen vor, dass anstelle der vorgeschriebenen Regenwasserzisternen von 5 m³ Rückhalteraum Zisternen mit z.B. 5 m³ Rückhalteraum, davon 2 m³ Speicherraum und 3 m³ Retentionsvolumen mit einem maximalen Drosselabfluss von 1 l/s vorgeschrieben werden. So ist sichergestellt, dass auch bei kurz nacheinander auftretenden Regenereignissen Retentionsvolumen zur Verfügung steht, ohne dass die Grundstückseigentümer die Zisterne in der Zwischenzeit aktiv leeren müssen. Zudem können diese Retentionsvolumina bei der Bemessung des Regenwasserkanals und der zentralen Rückhaltung berücksichtigt werden, sodass diese Bauwerke kleiner ausgeführt werden können. Bei Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Sachverhalt:

Die derzeitige textliche Festsetzung 0.1.5.1 lautet wie folgt: „Sämtliches im Geltungsbereich anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Parzellen zu sammeln und rückzuhalten. Je Bauparzelle ist eine Retentionszisterne mit 5 m³ Retentionsvolumen nachzuweisen. Eine bauliche Veränderung ist unzulässig. Ein gedrosselter Notüberlauf ist an das bestehende Trennsystem, hier den Regenwasserkanal, anzuschließen. Das Niederschlagswasser der Erschließungsstraße wird in den Regenwasserkanal eingeleitet.“

Es ist also bereits, wie gefordert, eine Retentionszisterne festgesetzt. Die Erstellung eines Konzeptes zur Niederschlagswasserbeseitigung ist bereits beauftragt. In diesem Konzept ist zu klären, ob eine Aufgliederung in 2 m³ Speicherraum und 3 m³ Retentionsvolumen mit einem maximalen Drosselabfluss von 1 l/s für die vorhandene Planung ausreichend ist. Dass mit der Niederschlagswasserbeseitigung beauftragte Ingenieurbüro Dersch hat bestätigt, dass die Zisternen nur als „zusätzlicher Puffer“ vorgesehen sind. Insofern kann eine Änderung der Festsetzung erfolgen.

Beschluss:

Bisher ist mit der textlichen Festsetzung 0.1.5.1 eine Retentionszisterne mit 5 m³ Retentionsvolumen festgesetzt. Einer Aufteilung des Volumens in 2 m³ Speicherraum und 3 m³ Retentionsvolumen wird nachgekommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Anmerkung:

Gemeinderätin Ruth Göttler verließ kurzfristig den Sitzungssaal und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht teil.

2.26. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stellungnahme vom 19.01.2021)

Einwand:

das AELF Fürstenfeldbruck teilt mit, dass im o.g. Verfahren keine Einwände bestehen.

Da an das Baugebiet landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen, schlagen wir vor, sinngemäß folgende Hinweise, z.B. in den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen, um zukünftige Konflikte zu vermeiden:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 20.04.2021

Seite: 38

„Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlichen ordnungsgemäß genutzten Flächen unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar.

Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbelästigungen während der Erntezeit auch nach 22 Uhr zu dulden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sachverhalt:

Der textliche Hinweis 0.4.4 wird ergänzt und lautet dann wie folgt:

„Landwirtschaftliche Immissionen, insbesondere zeitweise entstehende Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen sind ortsüblich und ebenso wie mögliche Geruchseinwirkungen durch landwirtschaftliche Betriebe hinzunehmen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch vor 6 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbelästigungen während der Erntezeit auch nach 22 Uhr zu dulden.“

Beschluss:

Der textliche Hinweis 0.4.4 wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.28. Bayerische Handwerkskammer Abteilung Landespolitik, Kommunalpolitik (Stellungnahme vom 19.01.2021)

Einwand:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren der Gemeinde Bergkirchen für den Bereich Fl.Nrn. 1171, 1171/1, 1182 TF, 1192 und 1193, Gem. Eisolzried.

Am Nordrand des Ortsteils Palsweis, an die Lauterbacher Straße westlich anschließend soll in der Gemeinde ein neues Wohngebiet (WA) auf 7.063 m² im Rahmen eines Verfahrens nach § 13 b BauGB entstehen. Der Bebauungsplan wird nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt, der überwiegend landwirtschaftlichen Flächen und damit Außenbereich gemäß § 35 BauGB dargestellt, was eine Berichtigung desselben für den Geltungsbereich im Nachgang erfordert. Es soll in erster Linie Raum für Wohnbebauung in Form Einzel- und untergeordnet Doppelhäusern auf 13 Parzellen geschaffen werden.

Bezüglich des vorliegenden Bebauungsplanvorhabens bestehen von unserer Seite keine Anmerkungen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 39

Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayerischen Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.32. Kreisheimatpfleger, Frau Dr. Birgitta Unger-Richter (Stellungnahme vom 16.12.2020)

Einwand:

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am oben genannten Verfahren.

Aus Sicht der Heimatpflege gibt es dazu keine Einwände - nur eine Anmerkung, die das Bau- und Denkmal D-1-64-113-31 Fliederweg, Wegkapelle, rechteckig mit Vorhalle, Ende 19 Jh.; mit Ausstattung betrifft. Es wäre aus Sicht der Heimatpflege wünschenswert, wenn bei der Planung und Durchführung der weiteren Gestaltung dieses Ortsteils auch ein Augenmerk auf die Instandsetzung der kleinen Wegkapelle gelegt würde, die auf Gemeindegrund liegt. Sie grenzt zwar nicht direkt an das geplante Neubaugebiet, stellt aber dennoch von der Ortsmitte, kommend, einen markanten Punkt da, der von den Vorbeikommenden und Bewohnern wahrgenommen wird. Eine Sanierung, die mit den zuständigen Behörden abzusprechen wäre, würde eine Wertschätzung des kleinen Sakralbaus ausdrücken und den Standort auch optisch aufwerten.

Sachverhalt:

Die Anmerkung zur Sanierung der Kapelle wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Kreisheimatpflegerin wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.35. Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach (Stellungnahme vom 14.01.2021)

Einwand:

der Zweckverband hat zum ihm vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken. Es ist unsererseits angedacht, zu gegebener Zeit entweder vom Haselweg, oder von der Lauterbacher Straße her eine Anbindung für das Neubaugebiet zu schaffen und dieses so, allerdings aus Kosten-

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 40

gründen ohne Ringschluss, in das bestehende Ortsnetz zu integrieren. Der Zweckverband errichtet dann auch 3 Unterflurhydranten für Entlüftungs- und Spülzwecke.

Um die dann anstehenden Baumaßnahmen optimal zu terminieren und zu koordinieren bitten wir um weitere enge Einbindung in das Verfahren durch Mitteilung von Sachständen, Entwicklungen und Einladung zu für uns relevanten Besprechungen. Besten Dank bereits jetzt hierfür.

Anregen möchten wir noch eine redaktionelle Änderung/Ergänzung auf Seite 11, Ziffer 5.3 unter Löschwasserversorgung, Satz 1:

Die derzeitige Formulierung vermittelt dem Leser zunächst den Eindruck, der Zweckverband wäre für die Löschwasserversorgung zuständig. Dies wird zwar im zweiten Satz klargestellt, wir regen aber die Einfügung „durch das Leitungsnetz“ vor dem weiteren Text „des Zweckverbandes“ an um hier eindeutig Klarheit zu schaffen.

Sachverhalt:

Unter Punkt 5.3 wird der erste Satz im Unterpunkt „Löschwasserversorgung“ angepasst und lautet nun wie folgt: „Die Löschwasserversorgung wird durch das Leitungsnetz des Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach sichergestellt.“

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserzweckverband Sulzemoos-Arnach wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird im Punkt 5.3 entsprechend der Anregung des Zweckverbandes ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.41. DB Immobilien AG (Stellungnahme vom 20.01.2021)

Einwand:

Die DB AG, DB Immobilien Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o.g. Bauleitplanung.

Durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich das Vorhaben in der Nähe von Anlagen der DB Energie GmbH befindet, jedoch außerhalb des Schutzstreifens.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 41

Beschluss:

Die Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.45. Bayernwerk AG Bau/Betriebsmanagement Unterschleißheim (Stellungnahme vom 17.12.2020)

Einwand:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlege Zonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Die Erschließung für Strom und Straßenbeleuchtung erfolgt über die öffentlichen Fußwege im Haselweg und in der Lauterbacher Straße.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.



Sachverhalt:

Die Erschließung wird an einen Erschließungsträger übertragen. Dieser wird sich vor Beginn der Bauarbeiten mit Bayernwerk in Verbindung setzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.56. Landesbund für Vogelschutz, KG Dachau (Stellungnahme vom 19.01.2021)

Einwand:

Den Bebauungsplan lehnen wir in der vorliegenden Fassung ab. Die Bewertung der Umweltverträglichkeit teilen wir nicht.

Eine Kompensation der dauerhaften Beeinträchtigung ist in dieser Form nicht gegeben.

Begründung

Flächenverbrauch

Der vorgelegte Bebauungsplan entspricht in keiner Weise den zeitgemäßen Anforderungen an flächensparendes Bauen. Im Verhältnis zur Wohnfläche wird hier zu viel Freifläche überbaut und beansprucht. Aus dem immer noch ungezügelt Flächenverbrauch in Bayern ergeben

sich kaum reversible Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Arten und Lebensräumen. Hier sollten naturflächensparende Modelle geplant werden. Aufgrund der dichten Bauweise entstehen auch kaum nutzbare Freiräume für die Bewohner. Bei genossenschaftlichem Wohnungsbau oder ähnlichen Initiativen könnten besser nutzbare gemeinschaftliche Freiräume geschaffen werden, die auch für den Artenschutz wertvoll sein können.

Artenschutz

Brutvorkommen von Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Pirol und Trauerschnäpper sind gemäß Text nicht auszuschließen, was auch weitgehend unserer fachlichen Einschätzung entspricht.

Die Schlussfolgerung, dass aufgrund verbleibender Restflächen der Gehölze eine Beeinträchtigung von Populationen ausgeschlossen werden kann, ist jedoch falsch. Durch die Beseitigung des Grünlands und Ruderalfluren etc. gehen für diese Brutplätze, selbst wenn sie im zu erhaltenden Bereich liegen, potenziell essenzielle Nahrungsflächen verloren. Außerdem sind erhebliche Störungen zu erwarten. Brutvorkommen können auch in den zu beseitigenden Flächen liegen (z.B. Bluthänfling). Die neu zu pflanzenden Einzelbäume bieten diesen Arten keinen Ersatz.

Auch gibt es keine Aussagen zu Baumhöhlen, die evtl. Fledermäusen als Habitat dienen könnten. Diese können für die jüngeren zu beseitigenden Bestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung ist daher unverzichtbar.

Ausgleich

Nach der Gesetzeslage des §13a sind zwar Ausgleichsmaßnahmen nicht zwingend erforderlich. Im Zuge der Abwägung sollte die Belastungen für den Naturhaushalt dennoch nicht einfach „weggewogen“ werden und weitere Naturschutzmaßnahmen festgesetzt werden.

Baumbestand

Der zu erhaltende Baumbestand mit der großen Eiche sollte nach Norden mehr Freiraum erhalten. Andernfalls ist bald mit Beschwerden der Anwohner wegen Schattenwurf, Laubfall etc. zu rechnen. Dies führt zu weiteren genehmigten oder ungenehmigten Eingriffen.

Während der Baumaßnahmen sind Baumschutzzäune im Abstand von 1,5 m der Baumkronen aufzustellen. Abgrabungen im Wurzelbereich des zu erhaltenden Bestands sind auszuschließen.

Niederschlagswasser

Die Einleitung des Niederschlagswassers der Erschließungsstraße in den Regenwasserkanal ist abzulehnen. Im Text sind keine näheren Angaben zum Vorfluter enthalten. Vermutlich fließt das Wasser in die Maisach. Hier besteht aber jetzt schon eine erhebliche Hochwasserproblematik. Bei dann erforderlichen Schutzmaßnahmen resultieren dann auch regelmäßig Konflikte mit den Zielen des Naturschutzes. Das Straßenwasser sollte daher in ein naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken eingeleitet werden.

Sachverhalt:

Flächenverbrauch

Die Gemeinde Bergkirchen setzt sich in der Begründung ausführlich mit den Belangen des Flächenparens auseinander (siehe Beschluss unten).

Artenschutz

Am 15.04.2021 fand eine nochmalige telefonische Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Für die unvorhergesehene Fällung der Eiche wird ein entsprechender Ersatz gefordert, dem mit den drei Neupflanzungen, H 4xv StU 20-25, nachgekommen wird.

Im Vergleich zum Vorentwurf (= Variante 2) wird die öffentliche Grünfläche auf 370 m² vergrößert, flächig mit autochthonen Gehölzen bepflanzt und vor Betreten 10 Jahre lang mittels dem erforderlichen Wildschutzzaun gesichert, siehe Punkt „Baumbestand“. Weiterhin werden zusätzlich geeignete CEF-Maßnahmen vorgesehen (3 Fledermaus-Rundkästen, 5 Vogel-Nistkästen). Eine artenschutzrechtliche Untersuchung wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Ausgleich

Nach telefonischer Rücksprache am 15.04.2021 mit der unteren Naturschutzbehörde wird in Variante 2 die öffentliche Grünfläche nach Süden verlegt. Anstatt 242 m² umfasst diese dann 370 m². Dies wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde als Ausgleich gewertet und daher auch mit in Planzeichen 6.2 entsprechend benannt und mittels Festsetzung des Planzeichens 6.3 „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)“ zusätzlich gesichert.

Zudem wird die Anregung der unteren Naturschutzbehörde folgende textliche Festsetzung unter Punkt 0.2.5.2 mit aufgenommen: „In den Parzellen 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 ist eine Ortsrandbepflanzung von mindestens drei heimischen, standortgerechten Sträuchern, verpflanzter Strauch, 3-5 Grundtriebe, pro Parzelle gemäß Artenliste Punkt 0.2.4.1 zu pflanzen. Ein Formschnitt ist unzulässig.“

Dies dient vor allem der Ortsrandeingrünung, bietet aber auch weiteren Lebensraum für die Tierwelt. Die Artenliste beschränkt die zu pflanzenden Sträucher auf heimische Arten wie z.B. Haselnuss, Rote Johannisbeere oder Schwarzen Holunder.

Unvorhergesehen wurde im Herbst 2020 die raumwirksame Stiel-Eiche gerodet und auch in Teile der Baum-Strauch-Hecke eingegriffen. Im nördlichen Bereich der Hecke wurden die Fichten entfernt, aber auch Teile der Strauchhecke auf Stock gesetzt. Dieser Belang wird bei der erneuten Beurteilung Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz ebenfalls berücksichtigt.

Daher sollen nun als Ersatz, wie von der UNB gefordert, drei Stiel-Eichen in der Qualität Hochstamm 4x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, festgesetzt werden. Diese werden innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen. Die 370 m² große Fläche wird als ausreichend erachtet für die Pflanzung von drei Eichen.

Das Planzeichen 6.2 lautet nun wie folgt: zu pflanzender Großbaum, Stiel-Eiche, H 4xv 20-25 cm, in öffentlicher Grünfläche (Ausgleichsfläche)“. Die Fläche wird zusätzlich mit Planzeichen 6.3 definiert als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)“. Die autochthone Pflanzung ist mit einem Wildschutzzaun 10 Jahre lang gegen Betreten zu sichern, um die ungestörte Entwicklung der Fläche zu garantieren. Gemäß der bereits in der Planung enthaltenen textlichen Festsetzung 0.2.2 sind sämtliche festgesetzte Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Verlust in entsprechender Qualität zu ersetzen.

Die Texte zur Bewältigung der Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz sowie zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft werden angepasst.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) werden wie gefordert zugunsten der betroffenen Tierarten (Vögel, Fledermäuse) in den Belangen des Umweltschutzes hergeleitet und unter Punkt 0.2.6 Artenschutz der textlichen Festsetzungen neu festgesetzt. Für das nicht auszuschließende Vorkommen von Fledermäusen, in die Höhlen oder Spalten von Gehölzen Unterschlupf finden, sind als sog. CEF-Maßnahme drei Fledermaus-Flachkästen als Ersatz für die unvorhergesehene Fällung der als zu erhalten festgesetzten Eiche im Nahbereich aufzuhängen. Die entsprechenden Plätze für die Fledermauskästen werden im textlichen Hinweis 0.4.10 genannt (auf Fl.Nr. 1081 mit Einverständnis des Grundstückseigentümers). Weiterhin sind 5 Vogel-Nistkästen anzubringen. Zwei hiervon können nach Rücksprache mit der

unteren Naturschutzbehörde am 15.04.2021 in der öffentlichen Grünfläche untergebracht werden, z.B. auf einem verlängerten Pfahl des Dreibocks (Sicherung der zu pflanzenden Eichen). Siehe hierzu Punkt 0.2.6 Artenschutz der textlichen Festsetzungen. Die Kästen müssen in mindestens 3 m Höhe aufgehängt werden. Der Unterhalt für sämtliche Kästen ist für 15 Jahre sicherzustellen (Kosten hier ca. 100 € pro Jahr für sämtliche Kästen).

Niederschlagswasser

Es liegt mittlerweile mit Datum 24.03.2021 ein Baugrundgutachten vor. Dieses kommt zu dem Schluss, die Versickerung von Oberflächengewässern sei aufgrund der Erkundungsarbeiten „zumindest als schwierig einzustufen, da die Sande stark unterschiedliche Feinkornanteile und somit auch Wasserdurchlässigkeit aufweisen [...]“.

Beschluss:

Flächenverbrauch

Die Gemeinde Bergkirchen würdigt den Belang des Flächensparens und berücksichtigt diesen in ihren Bauleitplanungen, gleichwohl hält sie an der Planung fest und stützt sich hierbei auf folgende Gesichtspunkte:

- Durch die Änderungen zum Planstand Entwurf, hier nun mit der Möglichkeit von einem weiteren Doppelhaus (= Variante 2) mit nun insgesamt sechs Doppelhaushälften mit 230 m² bis 300 m² Grundstücksfläche wird ein Beitrag zu zeitgemäßen, flächensparenden Wohnformen ermöglicht. Die weiteren Einzelhausgrundstücke weisen mit Parzellengrößen von 415 m² bis knapp 560 m² und einer Parzelle mit knapp 650 m² durchaus vertretbare Grundstücksgrößen im ländlichen Raum auf. Die Erschließung ist mit einem Flächenanteil von 13,2 % Flächenanteil (Stand Vorentwurf) und einer Ringerschließung auf das technisch vertretbare Mindestmaß (Begegnungsmöglichkeiten, Leitungstrassen, Winterdienst) minimiert worden.
- eine weitere Innenverdichtung im Ort Palsweis ist nicht möglich; die unbebauten Flächen im Innenbereich (vereinzelte unbebaute Parzellen in Privatbesitz) der Gemeinde sind nicht zugänglich, auch sind keine leerstehenden Wohngebäude zur Deckung des Wohnraumbedarfs vorhanden,
- aus Sicht der Gemeinde Bergkirchen ist die vorliegende Bauleitplanung entsprechend den Darstellungen des Gesamtkonzeptes aufgrund der Bestandsbebauung von zwei Seiten sowie der bereits vorhandenen Erschließung von ebenfalls zwei Seiten die städtebaulich verträglichste Art der Ausweisung von Bauland im Ort Palsweis, die umsetzbar ist.

Ausgleich

Die Gemeinde Bergkirchen würdigt die Belange von Natur und Landschaft und einem Ausgleich für Eingriffe und berücksichtigt diesen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in ihren Bauleitplanungen, gleichwohl hält sie an der Planung fest und stützt sich hierbei auf folgende Gesichtspunkte:

- Durch die Vergrößerung der öffentlichen Grünfläche zum Planstand Entwurf (= Variante 2) von 242 m² auf 370 m²,
- die Grünfläche wird nun mittels ergänzendem Planzeichen 6.3 dauerhaft gesichert.
- ergänzend wird zur Einbindung der Baukörper in die Landschaft eine Ortsrandeingrünung durch die Festsetzung der Pflanzung von mindestens drei Sträuchern in den Parzellen am West-, Nord- und Ostrand des Baugebietes aufgenommen.

Artenschutz und Baumbestand

Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 11.01.2021 wird nur teilweise nachgekommen. Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, inwiefern die geforderten drei Eichen in der Qualität Hochstamm 4 x verpflanzt,

Stammumfang 20 -25 cm, durch heimische Obstbäume (Hochstamm) ersetzt werden können, sowie bei Planzeichen 5.2 öffentliche Grünfläche die Definition anstelle der "Baum-Strauch-Hecke, Bestand und ergänzende Gehölzpflanzung (autochthon)" als eine "Streuobstwiese", festzusetzen. Dies wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen. Die Fläche wird zusätzlich mit Planzeichen 6.3 definiert als "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)". Die Fläche wird mit einem Wildschutzzaun 10 Jahre lang gesichert.

Eine CEF-Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis (textlicher Hinweis 0.4.10) am angrenzenden Nachbargrundstück. Die Kosten für die Vogelnistkästen 0.2.6.werden anteilig für die Artengruppen Fledermäuse und heckenbrütende Vogelarten umgelegt.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde nach Ergänzung der Ortsrandeingrünung am Nordrand in den Parzellen 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 durch punktuelle Strauchpflanzungen, siehe textliche Festsetzung 0.2.5.2 wird nachgekommen. Ein Formschnitt ist unzulässig.

Niederschlagswasser

Aufgrund der im Baugrundgutachten ermittelten schwierigen Versickerungsmöglichkeit der Böden ist ein Regenrückhaltebecken nicht umsetzbar. An der mit dem Ingenieurbüro Preuschl & Dersch abgestimmten bisherigen Planung für die Gesamtsituation in Palsweis wird daher unverändert festgehalten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.57. Bund Naturschutz – Ortsgruppe Bergkirchen (Stellungnahme vom 14.01.2021)

Einwand:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Das Planungsgrundstück ist im Außenbereich von Lauterbach gelegen.

In der Begründung wird bei Planungsgrundsätzen in Bezug auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie Einbindung in die Landschaft an erster Stelle genannt die Sicherung der bestehenden Baum-Strauch-Hecke auf öffentlichen (209 m²) und privaten Flächen (81 m²) und die Erhaltung der bestehenden mächtigen Stieleiche (Durchmesser: 60 cm). Wie in der Untersuchung zu den Belangen des Umweltschutzes in zutreffender Weise festgestellt, stellt die Erhaltung dieses wertvollen Bereichs aufgrund des Struktureichtums an Spalten und Höhlenquartieren einen entscheidenden Faktor dar zur Erhaltung der potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten. (Belange Umweltschutz S.3-S.9).

Beim Ortstermin durch den Bund Naturschutz (Thomas Benkler, Dr. Charlotte Boltz) am 4.1.2021 wurde festgestellt, dass die Stieleiche kürzlich gefällt und die Baum-Strauch-Hecke auch in dem gemäß Planung zu erhaltenden Bereich sehr stark ausgeholzt wurde, (s. Fotodokumentation im Anhang).

Der Eingriff in die ökologisch wertvolle Baum-Strauch-Hecke ist somit aufgrund der Ausdehnung und des Verlustes der wertvollsten Strukturen bedeutend stärker als geplant. Eine heimische

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 20.04.2021

Seite: 47

Stieleiche bietet beispielsweise rund 300 Insekten- und 28 Vogelarten eine Nahrungsquelle (Quelle: NABU). Der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten kann aufgrund des langfristigen Verlustes von Brut-, Spalten- und Höhlenquartieren nicht mehr gewährleistet werden.

Als Folge der Abholzung von Hecke und Eiche ergeben sich wesentlich weitreichendere Auswirkungen auf Naturschutz, Artenschutz und Landschaftsbild als dargestellt. Somit ist eine erneute Auseinandersetzung mit der ökologischen Folge der Baumaßnahme notwendig. Ein gewisser Ersatz kann durch Ersatzpflanzungen mit gleichen Gehölzen an Ort und Stelle und im Umgriff geschaffen werden. (Ersatzpflanzungen sind auch im Grünordnungsplan vorgesehen). Da Neupflanzungen erst nach einer gewissen Entwicklungszeit raumwirksam werden und auch ökologische Wirksamkeit entfalten, sollten die Ersatzpflanzungen baldmöglichst, und nicht erst nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Es ist auch zu überlegen, die verlorene Qualität der abgeholzten Gehölze durch eine zusätzliche Anzahl zu kompensieren. Somit könnten die Auswirkungen des Eingriffs verringert und eine gewisse Kontinuität für die dort lebenden Arten erreicht werden.

Anlage zu 2.5 Fachliche Informationen und Empfehlungen: Kommentar zum Grünordnungsplan



Foto 1
Stümpfe der abgeholzten Baum-
Strauch-Hecke auf der Erhaltungsfläche
(4.1.21)



Foto 3
Baum-Strauch-Hecke mit Blick nach Westen. Mittig die mächtige Eiche
13.10.20 (Foto: Linke & Kerling)



Foto 2: Stumpf der abgesägten Eiche mit DIN A4-Blatt als Größenvergleich. Gemessener Durchmesser: 60 cm (4.1.21)

2. In der Liste der zugelassenen Heckengehölze für Einfriedungen befinden sich auch Goldglöckchen (*Forsythia europea*) und Flieder (*Syringa vulgaris*). Diese Gehölze bilden zwar für den Menschen attraktive Blüten, sind jedoch für heimische Insekten nicht nutzbar. Außerdem werden auch keinerlei, z. B. für Vögel und Nützlinge essbare Früchte/Samen, gebildet. Somit sind sie ökologisch weitgehend wertlos und sollten für einheitliche Schnitthecken nicht zugelassen sein. Die ansonsten festgesetzten heimischen Gehölze sind als ökologisch vorteilhaft zu bewerten.

Bauherren sollten explizit darauf hingewiesen werden, dass derzeit beliebte, aber ökologisch nutzlose Pflanzen wie Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) oder Thujen (*Thuja spec.*) nicht zugelassen sind. Der giftige Kirschlorbeer bietet Insekten und anderen Tieren keine Nahrungsquelle. Auf dem Kompost bleiben seine Blätter lange unangetastet, wilde Ablagerungen von Schnittgut kann zur unerwünschten Ausbreitung und Verdrängung heimischer Arten führen. Alternativen wären Weißdorn, Schlehe bis zu Haselnuss, Hagebutte oder falls schneller Wachstum gewünscht wäre, die kleinwachsende Weide (Quelle: NABU).

3. Öffentliche Grünflächen (Grasfluren und Wiesen) sind gemäß Planung extensiv zu bewirtschaften. Eine Erhöhung des ökologischen Wertes kann erreicht werden, wenn diese von Anfang an mit standortgerechtem Saatgut als Blühflächen angelegt werden.

4. Generell ist festzustellen, dass der Grünordnungsplan verschiedene positive Aspekte für Nachhaltigkeit und Fauna enthält, z. B.:

- zu begrünende Garagendächer,
- Erhalt der Durchgängigkeit der Grundstücke für Kleinsäuger und Amphibien durch Verbot von Zaunsockeln
- Festsetzung von vorwiegend heimischen Gehölzarten (Einwand s. oben).
- Pflanzung großer Hausbäume
- Verbot von Stein-/Schottergärten

Im Sinne der ökologischen Wirksamkeit sollten Bauherren auf diese Festsetzungen explizit hingewiesen werden und die Einhaltung sollte seitens der Gemeinde nachgehalten werden.

Sachverhalt:

Zu 1.:

Zur angesprochenen Thematik wird der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde nachgekommen.

Unvorhergesehen wurde im Herbst 2020 die raumwirksame Stiel-Eiche gerodet und auch in Teile der Baum-Strauch-Hecke eingegriffen. Im nördlichen Bereich der Hecke wurden die Fichten entfernt, aber auch Teile der Strauchhecke auf Stock gesetzt. Dieser Belang wird bei der erneuten Beurteilung Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz ebenfalls berücksichtigt.

Daher sollen nun als Ersatz, wie von der UNB gefordert, drei Stiel-Eichen in der Qualität Hochstamm 4x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, festgesetzt werden. Diese werden innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen. Die 370 m² große Fläche wird als ausreichend erachtet für die Pflanzung von drei Eichen.

Das Planzeichen 6.2 lautet nun wie folgt: zu pflanzender Großbaum, Stiel-Eiche, H 4xv 20-25 cm, in öffentlicher Grünfläche (Ausgleichsfläche)“. Die Fläche wird zusätzlich mit Planzeichen 6.3 definiert als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)“. Die autochthone Pflanzung ist mit einem Wildschutzzaun 10 Jahre lang gegen Betreten zu sichern, um die ungestörte Entwicklung der Fläche zu garantieren. Gemäß der bereits in der Planung enthaltenen textlichen Festsetzung 0.2.2 sind sämtliche festgesetzte Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Verlust in entsprechender Qualität zu ersetzen.

Die Texte zur Bewältigung der Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz sowie zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft werden angepasst.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) werden wie gefordert zugunsten der betroffenen Tierarten (Vögel, Fledermäuse) in den Belangen des Umweltschutzes hergeleitet und unter Punkt 0.2.6 Artenschutz der textlichen Festsetzungen neu festgesetzt. Für das nicht auszuschließende Vorkommen von Fledermäusen, in die Höhlen oder Spalten von Gehölzen Unterschlupf finden, sind als sog. CEF-Maßnahme drei Fledermaus-Flachkästen als Ersatz für die unvorhergesehene Fällung der als zu erhalten festgesetzten Eiche im Nahbereich aufzuhängen. Die entsprechenden Plätze für die Fledermauskästen werden im textlichen Hinweis 0.4.10 genannt (auf Fl.Nr. 1081 mit Einverständnis des Grundstückseigentümers). Weiterhin sind 5 Vogel-Nistkästen anzubringen. Zwei hiervon können nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde am 15.04.2021 in der öffentlichen Grünfläche untergebracht wer-

den, z.B. auf einem verlängerten Pfahl des Dreibocks (Sicherung der zu pflanzenden Eichen). Siehe hierzu Punkt 0.2.6 Artenschutz der textlichen Festsetzungen. Die Kästen müssen in mindestens 3 m Höhe aufgehängt werden. Der Unterhalt für sämtliche Kästen ist für 15 Jahre sicherzustellen (Kosten hier ca. 100 € pro Jahr für sämtliche Kästen).

Zu 2.:

Goldglöckchen (*Forsythia europea*) und Flieder (*Syringa vulgaris*) werden gemäß Artenliste – Anhang zur textlichen Festsetzung 0.4.2 – für die Verwendung als Schnitthecke zugelassen. Die beiden beliebten Arten lassen sich gut als Schnitthecke pflegen. Es handelt sich hier um Hecken im Siedlungsbereich, nicht der freien Landschaft. Hierfür wird eine Verwendung einiger nicht-heimischer Arten als vertretbar angesehen. Andere, heimische Arten, z.B. Hainbuche oder Feld-Ahorn, sind ebenfalls zulässig.

Zu 3.:

Von der Gemeinde Bergkirchen wird ein Ansaat mit autochthonem Saatgut angestrebt. Der Streifen wird jedoch nur etwa 2,60 m breit ist und von Westen durch den Gehölzbestand sowie die geplanten Baumpflanzungen teilweise verschattet. Die Auswahl geeigneter Pflanzen ist darauf abzustimmen. Genaue Vorgaben zum zu verwendenden Saatgut in den Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzunehmen wird von der Gemeinde für nicht erforderlich gehalten.

Zu 4.:

Die Feststellung und Aufzählung der positiv gewerteten Aspekte des Grünordnungsplans wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Zu 1.:

Die Einwände wurden bereits im Rahmen der Einwände der Unteren Naturschutzbehörde vom 11.01.2021 behandelt. Es werden wie gefordert drei Eichen in der Qualität Hochstamm 4x verpflanzt, Stammumfang 20 - 25 cm festgesetzt. Diese werden innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen.

Es erfolgt in den Texten eine nochmalige Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Planung unter Beseitigung der Stiel-Eiche und eine hierdurch erforderliche Aufnahme von CEF-Maßnahmen für die Artengruppen Fledermäuse und heckenbrütende Vogelarten.

Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 11.01.2021 wird nur teilweise nachgekommen. Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, inwiefern die geforderten drei Eichen in der Qualität Hochstamm 4 x verpflanzt, Stammumfang 20 -25 cm, durch heimische Obstbäume (Hochstamm) ersetzt werden können, sowie bei Planzeichen 5.2 öffentliche Grünfläche die Definition anstelle der "Baum-Strauch-Hecke, Bestand und ergänzende Gehölzpflanzung (autochthon)" als eine "Streuobstwiese", festzusetzen. Dies wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen. Die Fläche wird zusätzlich mit Planzeichen 6.3 definiert als "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)". Die Fläche wird mit einem Wildschutzzaun 10 Jahre lang gesichert.

Eine CEF-Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis (textlicher Hinweis 0.4.10) am angrenzenden Nachbargrundstück. Die Kosten für die Vogelnistkästen 0.2.6.werden anteilig für die Artengruppen Fledermäuse und heckenbrütende Vogelarten umgelegt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 51

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde nach Ergänzung der Ortsrandeingrünung am Nordrand in den Parzellen 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 durch punktuelle Strauchpflanzungen, siehe textliche Festsetzung 0.2.5.2, wird nachgekommen. Ein Formschnitt ist unzulässig.

Zu 2.:

An der bisherigen Festsetzung wird festgehalten. Goldglöckchen (*Forsythia europea*) und Flie-der (*Syringa vulgaris*) werden weiterhin gemäß Artenliste – Anhang zur textlichen Festsetzung 0.4.2 – für die Verwendung als Schnitthecke zugelassen.

Zu 3.:

Von der Gemeinde Bergkirchen wird eine Ansaat mit autochthonem Saatgut angestrebt. Ge-naue Vorgaben zum zu verwendenden Saatgut in den Bebauungs- und Grünordnungsplan auf-zunehmen wird von der Gemeinde jedoch für nicht erforderlich gehalten.

Zu 4.:

Die Hinweise auf die positiv bewerteten Inhalte der Planung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2.58. Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (Stellungnahme vom 08.01.2021)

Einwand:

der Allgemeine Deutsche Fahrrad Club - ADFC hat vom Bebauungs-und Grünordnungsplan Nr. 92 Palsweis Lauterbacher Straße, Gemeinde Bergkirchen Kenntnis bekommen.

Der ADFC ist bei vielen Kommunen faktisch einem Träger öffentlicher Belange (TOB) gleichge-stellt und wird häufig bei Bauvorhaben fachlich einbezogen und gehört.

Wir erlauben uns als fachliche Expertise folgende Stellungnahme zum Bebauungs- und Grün-ordnungsplan Nr. 92 Palsweis abzugeben.

Im Punkt 4.2 Erschließung in der Begründung des Bebauungsplanes, wird die Darstellung der verkehrlichen Auswirkungen der Neuansiedlung unseres Erachtens nicht hinreichend darge-stellt.

Insbesondere die Art der Erschließung des Siedlungsgebiets und die Anbindung an den Ort, ist aus Sicht des nicht-motorisierten Verkehrs ungenügend.

Siedlungsentwicklungen brauchen hinreichende Infrastruktur für den nicht-motorisierten Ver-kehr.

Aus Sicht des ADFC sollte für die Erschließung gelten:

- Die Neusiedlung muss so gut wie möglich an den Ortskern und der Bushaltestelle angeben-den werden.
- An der Bushaltestelle soll eine Radabstellanlage nach ADFC Zertifizierung eingerichtet wer-den.
- Für kombinierte Fuß-Radwege aus der Siedlung in den Ort muss unseres Erachtens der Min-

- deststandard gemäß StVO gelten.
- 2,50 Meter Breite für Fuß-, Radweg als Mindestmaß gemäß VwV-StVO im BP-Gebiet,
 - Westseitig (Orts einwärts) an der Lauterbacher Straße soll der Weg bis in den Ort zur Bushaltestelle weitergeführt werden.
 - Ostseitig (Orts auswärts) an der Lauterbacher Straße ist eine Fahrradschutzstreifen einzurichten.

Allgemeine Handlungsempfehlungen:

- Der ADFC empfiehlt, für das Gebiet eine baugebietsbezogene Regelung für Radabstellanlagen zu treffen.
- Für Rad-Infrastruktur gelten die Standards gemäß der VwV-StVO und die Vorgaben der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA).
- Zur weiteren Förderung sicheren Radverkehrs sollte die Lauterbacher Straße bis Priel generell einen Radweg bekommen.
- Die Gemeinde Bergkirchen sollte, den zunehmenden und umweltfreundlichen Fahrradverkehr berücksichtigen und sich für diese Punkte einsetzen.

Sachverhalt:

Im Gebiet ist war bisher nur ein 2 m breiter reiner Fußweg geplant.

Es liegen Aussagen zur Machbarkeit einer Radwegeverbindung des Büros Preuschl vom 10.03.2020 und 20.04.2021 vor.

Stellungnahme des Fachplaners Herrn Preuschl vom 20.04.2021:

Ergänzend zu meinen Ausführungen bespreche im Folgenden noch die Möglichkeiten einer Geh- und Radwegführung Richtung Westen nach Lauterbach:

Aus dem Luftbild ist zu ersehen, dass beidseits der Ortsverbindungsstraße Richtung Westen nach Lauterbach Entwässerungsgräben liegen. Um eine zutreffende Aussage für die Machbarkeit eines Geh- und Radweges in Richtung Lauterbach machen zu können, müsste man auch hier erst einmal das umliegende Gelände vermessen und die vorhandene Oberflächenentwässerung prüfen. Da sich an der Nordseite des Grundstücks mit der Flurnummer 1082 anscheinend eine höhere Böschung zur Straße hin befindet, müsste hier zusätzlich Grund erworben werden.

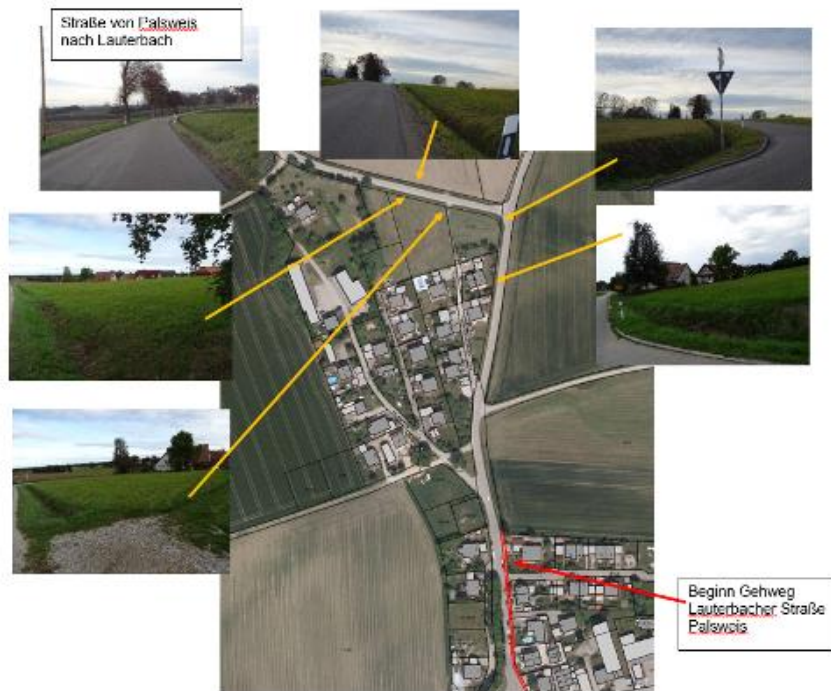
Entlang des Baugebietes muss geprüft werden, ob der Entwässerungsgraben ggf. verrohrt werden könnte, und ob genügend Platz zwischen Grundstücksgrenze und bestehendem Fahrbahnrand für den Weg bliebe. Dieser würde ohne Böschungen mindestens 2,50 Fahrbahn + 0,50 Schutzstreifen + 0,25 Fahrbahnverbreiterung = 3,25 m Breite beanspruchen. Sollte der Geh- und Radweg auf der Nordseite der Ortsverbindungsstraße errichtet werden, wäre es sinnvoll, die vorhandenen Entwässerungsgräben nicht anzutasten und zusätzlichen Grund für den Weg nördlich der Grundstücksgrenze zu erwerben. Hier wäre der Sicherheitsabstand zur Straße durch die Mulde vorgeben und die mindestens erforderliche Grundstücksbreite ohne Böschungen wäre 0,50 m Bankett + 2,50 m Fahrbahn + 0,5 m Bankett. Ggf. müsste noch zusätzlich Grund für die Anlage von Böschungen erworben werden, aber genauere Aussagen sind erst nach der Vermessung möglich. Für den Geh- und Radweg auf der Nordseite würde zusätzlich sprechen, dass der bestehende Gehweg in Lauterbach ebenfalls an der Nordseite der Prieler Straße verläuft.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 53

Radanbindung von Palsweis



Zwischen Palsweis und Lauterbach beidseitig Gräben



Baumreihe zwischen Palsweis und Lauterbach



Kreuzung Lauterbach-Palsweis Ortsrand Richtung Ort



Der geplante öffentliche Fuß- und Radweg zwischen den Parzellen Nr. 5 und 6 wird weiterhin im Plan dargestellt, aber jetzt als 2,5 m breiter Rad- und Fußweg.

Somit wird auf eine Festsetzung eines Rad- und Fußweges am Nord- und Ostrand des Baugebietes entlang der Gemeindeverbindungsstraße aufgrund der Verhältnismäßigkeit (Klärung der Straßenseiten jeweils ausstehend, fehlendes übergreifendes gesamtörtliches Radwegkonzept Richtung Priel und Richtung Lauterbach, Verlust des Straßengrabens und somit nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Oberflächenentwässerung insbesondere bei Starkregenereignissen, u. v. m.) verzichtet.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 55

Die Gemeinde wird die weiteren Anregungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad Clubs (Radabstellanlagen u. v. m.) auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen.

Die Inhalte des Kapitels 4.2 Erschließung in der Begründung werden überarbeitet und wesentliche Punkte aus der Stellungnahme als gesamtörtliche Hinweise ergänzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Allgemeinen Deutschen Fahrrad Clubs wird zur Kenntnis genommen.

Nun wird im Planstand Entwurf ein 2,5 m breiter kombinierter 2,5 m breiter öffentlichen Fuß- und Radweg (Planzeichen 4.2) geplant. Dieser wird als Anbindung an den Ortskern und zur Bushaltestelle als ausreichend erachtet und führt zum ebenfalls neu geplanten Fuß- und Radweg des Baugebietes „Fuchsbergweg“, das in 2020 geplant wurde.

Die Begründung wird entsprechend in Kapitel 4.2 ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

BÜRGEREINWÄNDE

Bürger 1 (Stellungnahme vom 06.01.2021)

Einwand:

wie mit Ihnen und Frau Ramsteiner besprochen, erfolgt hier nochmal die schriftliche Stellungnahme.

Unser allgemeines Anliegen ist die Einhaltung der prozentualen Grundstücksaufteilung. Diese kann auf verschiedene Wege erreicht werden:

1. Vergrößerung des Grundstücks Nr. 13 (Eigentümer) aus dem Vorentwurf in Richtung öffentliches Grün (dabei soll die Grünfläche trotzdem erhalten bleiben, weil wir diese stark befürworten)
2. Verkleinerung des Grundstücks Nr. 12 (Gemeinde) aus dem Vorentwurf durch Verschiebung der Garage, um den gesamten Baukörper weiter in Richtung "Spitze" (nordwestlich) zu platzieren

Uns ist wichtig zu betonen, dass es lediglich um die Einhaltung der notariell festgelegten Verteilung geht und nicht um die Verkleinerung der Grünfläche.

Nochmalige Stellungnahme vom 17.01.2021:

wie bereits telefonisch besprochen, erfolgt hier nochmal die schriftliche Stellungnahme.

Unser allgemeines Anliegen ist die Einhaltung der prozentualen Grundstücksaufteilung. Diese könnte auf verschiedene Wege erreicht werden:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 20.04.2021

Seite: 56

Vergrößerung des Grundstücks Nr. 13 aus dem Vorentwurf in Richtung öffentliches Grün (dabei soll die Grünfläche trotzdem erhalten bleiben, weil wir diese stark befürworten)
Verkleinerung des Grundstücks Nr. 12 (Gemeinde) aus dem Vorentwurf durch Verschiebung der Garage, um den gesamten Baukörper weiter in Richtung "Spitze" (nordwestlich) zu platzieren

Uns ist es zum einen wichtig zu betonen, dass es lediglich um die Einhaltung der notariell festgelegten Verteilung geht und nicht um die Verkleinerung der Grünfläche. Zum anderen wollen wir keinesfalls den Eindruck erwecken, die bebaubare Fläche vergrößern zu wollen - es geht hier nur um den Gartenanteil.

Im Falle dessen, dass das öffentliche Grün dann als "zu klein" erachtet wird, könnten wir uns eventuell vorstellen, eine Ausgleichsfläche zur Verfügung zu stellen.

Nochmalige Stellungnahme vom 18.03.2021:

die öffentliche Grünfläche soll so bestehen bleiben, wie im aktuellen Bebauungsplan vorgesehen - und nicht in Richtung Südwesten verschoben werden.

Bezüglich der drei zu pflanzenden Eichen besteht das Angebot weiterhin, außerhalb des Baugebiets Flächen für diese zur Verfügung zu stellen.

Da davon ausgegangen werden kann, dass die drei Eichen zu einer Verschattung der Grundstücke führen könnten wir beispielsweise den in Richtung Lauterbach gelegenen Acker als alternativen Platz anbieten.

Sachverhalt:

Vom Einwender sind insgesamt drei Stellungnahmen eingegangen: am 06.01.2021, 17.01.2021 und 18.03.2021. Das Befürworten der öffentlichen Grünfläche wird hier zur Kenntnis genommen. Aufgrund des spitzen Zuschnitts der Parzelle 12 ergibt sich bereits im Vorentwurf ein mit 9 m eher schmales Baufenster. Die Garage steht hier bereits so weit nördlich, wie die bei der gewünschten Ausrichtung möglich ist. Eine Drehung der Garage parallel zur Gemeindeverbindungsstraße im Norden würde die Sicht für Autofahrer aus dem neuen Gebiet heraus verschlechtern und die Unfallgefahr erhöhen. Zudem entspricht das „Wegdrehen“ der Garage vom Haus als einzige im Gebiet nicht den Wünschen eines geordneten Städtebaus.

Die öffentliche Grünfläche dient unter anderem auch dem Erhalt der Baum-Strauch-Hecke im Bestand. Der Erhalt ist wesentlicher Bestandteil zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange. Durch die Untere Naturschutzbehörde wurde mit Stellungnahme vom 11.01.2021 eine entsprechende neue Auseinandersetzung in den Texten gefordert, da die bisherige Argumentation durch die Fällung hinfällig geworden ist. Durch die unvorhergesehene Fällung der als zu erhalten festgesetzten großen Eiche ist die Bewältigung im Planstand Entwurf erschwert.

Die Verschiebung der Grünfläche nach Süden, wie von Anwohnern in der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gewünscht, hätte eine noch großflächigere Rodung des Bestandes zur Folge, kann aber von der Unteren Naturschutzbehörde bei einer Flächenvergrößerung, autochthonen Gehölz-Neupflanzung und dauerhaften Sicherung und Einzäunung mitgetragen werden.

Der Erhalt ist wesentlicher Bestandteil der Argumentation zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange. Diese sind der Abwägung nicht zugänglich.

Unvorhergesehen wurde im Herbst 2020 die raumwirksame Stiel-Eiche gerodet und auch in Teile der Baum-Strauch-Hecke eingegriffen. Im nördlichen Bereich der Hecke wurden die Fichten entfernt, aber auch Teile der Strauchhecke auf Stock gesetzt. Dieser Belang wird bei der erneuten Beurteilung Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz ebenfalls berücksichtigt.

Daher sollen nun als Ersatz, wie von der UNB gefordert, drei Stiel-Eichen in der Qualität Hochstamm 4x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, festgesetzt werden. Diese werden innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen. Die 370 m² große Fläche wird als ausreichend erachtet für die Pflanzung von drei Eichen.

Das Planzeichen 6.2 lautet nun wie folgt: zu pflanzender Großbaum, Stiel-Eiche, H 4xv 20-25 cm, in öffentlicher Grünfläche (Ausgleichsfläche)“. Die Fläche wird zusätzlich mit Planzeichen 6.3 definiert als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)“. Die autochthone Pflanzung ist mit einem Wildschutzzaun 10 Jahre lang gegen Betreten zu sichern, um die ungestörte Entwicklung der Fläche zu garantieren. Gemäß der bereits in der Planung enthaltenen textlichen Festsetzung 0.2.2 sind sämtliche festgesetzte Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Verlust in entsprechender Qualität zu ersetzen.

Die Texte zur Bewältigung der Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz sowie zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft werden angepasst.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) werden wie gefordert zugunsten der betroffenen Tierarten (Vögel, Fledermäuse) in den Belangen des Umweltschutzes hergeleitet und unter Punkt 0.2.6 Artenschutz der textlichen Festsetzungen neu festgesetzt. Für das nicht auszuschließende Vorkommen von Fledermäusen, in die Höhlen oder Spalten von Gehölzen Unterschlupf finden, sind als sog. CEF-Maßnahme drei Fledermaus-Flachkästen als Ersatz für die unvorhergesehene Fällung der als zu erhalten festgesetzten Eiche im Nahbereich aufzuhängen. Die entsprechenden Plätze für die Fledermauskästen werden im textlichen Hinweis 0.4.10 genannt (auf Fl.Nr. 1081 mit Einverständnis des Grundstückseigentümers). Weiterhin sind 5 Vogel-Nistkästen anzubringen. Zwei hiervon können nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde am 15.04.2021 in der öffentlichen Grünfläche untergebracht werden. Siehe hierzu Punkt 0.2.6 Artenschutz der textlichen Festsetzungen. Die Kästen müssen in mindestens 3 m Höhe aufgehängt werden. Der Unterhalt für sämtliche Kästen ist für 15 Jahre sicherzustellen (Kosten hier ca. 100 € pro Jahr für sämtliche Kästen).

Beschluss:

Der Zuschnitt der Parzellen 12 bleibt unverändert zum Vorentwurf. Die Platzierung der Garage der Parzelle 12 wird ebenfalls nicht verändert, wird aber wie bei den meisten Parzellen auf 9 m Länge in Verbindung mit Nebenanlagen vergrößert. Die drei zu pflanzenden Eichen werden in der neu öffentlichen Grünfläche festgesetzt.

Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 11.01.2021 wird nur teilweise nachgekommen. Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, inwiefern die geforderten drei Eichen in der Qualität Hochstamm 4 x verpflanzt, Stammumfang 20 -25 cm, durch heimische Obstbäume (Hochstamm) ersetzt werden können, sowie bei Planzeichen 5.2 öffentliche Grünfläche die Definition anstelle der "Baum-Strauch-Hecke, Bestand und ergänzende Gehölzpflanzung (autochthon)" als eine "Streuobstwiese", festzusetzen. Dies wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen. Die Fläche wird zusätzlich mit Planzeichen 6.3 definiert als "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)". Die Fläche wird mit einem Wildschutzzaun 10 Jahre lang gesichert.

Eine CEF-Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis (textlicher Hinweis 0.4.10) am angrenzenden Nachbargrundstück. Die Kosten für die Vogelnistkästen 0.2.6.werden anteilig für die Artengruppen Fledermäuse und heckenbrütende Vogelarten umgelegt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 58

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde nach Ergänzung der Ortsrandeingrünung am Nordrand in den Parzellen 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 durch punktuelle Strauchpflanzungen, siehe textliche Festsetzung 0.2.5.2, wird nachgekommen. Ein Formschnitt ist unzulässig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Bürger 2 (Stellungnahme vom 14.01.2021)

Einwand:

1. Reduzierung der Verkehrsflächen:

Da die geplante Straße nur als Zufahrt für die Anlieger dient, würde ich eine Einbahnstraße für das Gebiet vorschlagen. Gleichzeitig würde sich dadurch die benötigte Verkehrsfläche (Oberflächenversiegelung) reduzieren. Ebenfalls würde durch eine Einbahnstraße nur eine Ein- / Ausfahrt auf die Gemeindeverbindungsstraße ergeben um das Unfallrisiko in diesem Bereich zu verringern. Gegebenenfalls könnte man auch eine Spielstraße in dem Baugebiet in Betracht ziehen.

2. Öffentlicher Fußweg in die Lauterbacher Straße:

Den geplanten Fußweg zwischen den Parzellen 5 und 6 halten wir aus Gründen der Verkehrssicherheit für Fußgänger (Schüler) für nicht sinnvoll, da dieser am südlichen Ende der Lauterbacher Straße auf die Hauptverkehrsstraße (Ortseinfahrt) trifft. Dort besteht kein Fußweg der bis zur Ortsmitte bzw. der einzigen Bushaltestelle (Schulbus) im Ort führt. In den Planungen für das andere Baugebiet „Palsweis Fuchsbergweg“ ist bereits ein Fußweg geplant der nach Süden in den Ortskern führt. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoller nur einen Fußweg durch den Haselweg, Fliederweg als südliche Anbindung des Baugebietes zu planen. Sollte der Fußweg, wie geplant, über die Lauterbacher Straße erfolgen, werden wir einer öffentlichen Widmung des nördlichen Teils der Lauterbacher Straße (Eigentümerweg) nur zustimmen, wenn die Gemeinde jegliche Haftungs-, Versicherungsschäden, sowie Pflege und Winterdienst übernimmt.

3. Verteilung der Grundstücke

Da wir als einziger Eigentümer mit unserem Grundstück Fl.Nr. 1192/3 direkt am Baugebiet angrenzen, wurde uns von den Bürgermeistern zugesichert, das die Parzellen 2 bis 5 in unserem Besitz verbleiben. In der Veröffentlichung „Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92 Palsweis Lauterbacher Straße Gemeinde Bergkirchen Begründung zum Vorentwurf in der Fassung vom 24. November 2020“ werden diese Parzellen (2-5) gesondert als Flächen für bezahlbaren Wohnraum ausgeschrieben. Wir bestreben hier eine Änderung der Planung, in der auch die Parzellen 8-11 für „bezahlbaren Wohnraum“ berücksichtigt werden.

4. Öffentliches Grün im westlichen Teil des Baugebietes

Falls der Gemeinderat eine öffentliche Grünfläche plant, sind wir nicht bereit den Anteil an den Erschließungskosten für diese Fläche zu übernehmen. Zudem besteht die zu schützende „alte Eiche“ bereits nicht mehr.

Sachverhalt:

Zu 1. Reduzierung der Verkehrsflächen:

Eine flächensparende Bauweise wird auch von der Gemeinde Bergkirchen angestrebt. Allerdings ist die Straßenbreite von 5,0 m mit dem mit der Erschließungsplanung beauftragten Tiefbau-Ingenieurbüro Preuschl- und Dersch vorabgestimmt. Hierbei ist zu bedenken, dass parkende Fahrzeuge und Schneeablagerungen zusätzliche Engstellen bilden können, die die Straße unter Umständen für die Müllabfuhr, und größere Rettungsfahrzeuge unpassierbar machen. Mit der geplanten Fahrbahnbreite kann u.a. auch die Fernwärme, bei beengten Verhältnissen, verlegt werden.

Zu 2. Öffentlicher Fußweg in die Lauterbacher Straße:

Der Fußweg zwischen Parzelle 1 und 2 aus dem Vorentwurf wird zum Planstand Entwurf nicht mehr in der Planzeichnung dargestellt und entfällt. Es konnte keine Einigung zur Nutzung des privaten Grunds erzielt werden, der im Anschluss mit genutzt werden müsste. Somit wird der Fußweg zwischen Parzelle 5 und 6 zur einzigen verbleibenden Möglichkeit. Die Gemeinde prüft hier die Möglichkeiten zur Erstellung eines sicheren Weges bis an der Lauterbacher Straße. Details zur Haftungsübernahme und gegebenenfalls zur Herstellung über das Planungsgebiet hinaus nach Süden über Privatgrund für den Fußweg zwischen Parzelle 5 und 6 werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens zwischen der Gemeinde Bergkirchen und dem jeweiligen Eigentümer geregelt.

Zu 3. Verteilung der Grundstücke

Bei einer Nutzung als Doppelhäuser entsteht der seitens der Gemeinde angestrebte „bezahlbare Wohnraum“. Dies zielt auf junge Familien ab, denen aufgrund der gezielt geringen Grundstückgrößen und somit geringerer Kosten für den Grunderwerb hier auch die Möglichkeit für ein Eigenheim eröffnet wird. Der in der Begründung verwendete Begriff lässt sich auch auf das gesamte Baugebiet ausdehnen, allerdings nur für die Parzellen mit geringer Grundstückgröße. Die hier in der Begründung gewählte Bezeichnung des „bezahlbaren Wohnraums“ ist eine Absichtserklärung, allerdings unverbindlich und ohne rechtliche Auswirkung. Außer der Parzelle 8 mit unter 500 m² scheiden die weiteren genannten Parzellen 9-11 für die Bezeichnung aufgrund ihrer Großflächigkeit eben gerade aus.

Die Nutzung als Doppelhaus ist bei den Parzellen jeweils wahlweise möglich und nicht verpflichtend.

Zu 4. Öffentliches Grün im westlichen Teil des Baugebietes

Unvorhergesehen wurde im Herbst 2020 die raumwirksame Stiel-Eiche gerodet und auch in Teile der Baum-Strauch-Hecke eingegriffen. Im nördlichen Bereich der Hecke wurden die Fichten entfernt, aber auch Teile der Strauchhecke auf Stock gesetzt. Dieser Belang wird bei der erneuten Beurteilung Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz ebenfalls berücksichtigt.

Daher sollen nun als Ersatz, wie von der UNB gefordert, drei Stiel-Eichen in der Qualität Hochstamm 4x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, festgesetzt werden. Diese werden innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen. Die 370 m² große Fläche wird als ausreichend erachtet für die Pflanzung von drei Eichen.

Das Planzeichen 6.2 lautet nun wie folgt: zu pflanzender Großbaum, Stiel-Eiche, H 4xv 20-25 cm, in öffentlicher Grünfläche (Ausgleichsfläche)“. Die Fläche wird zusätzlich mit Planzeichen 6.3 definiert als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)“. Die autochthone Pflanzung ist mit einem Wildschutzzaun 10 Jahre lang gegen Betreten zu sichern, um die ungestörte Entwicklung der Fläche zu garantieren. Gemäß der bereits in der Planung enthaltenen textlichen Festsetzung 0.2.2 sind sämtliche festgesetzte Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Verlust in entsprechender Qualität zu ersetzen.

Die Texte zur Bewältigung der Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz sowie zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft werden angepasst.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) werden wie gefordert zugunsten der betroffenen Tierarten (Vögel, Fledermäuse) in den Belangen des Umweltschutzes hergeleitet und unter Punkt 0.2.6 Artenschutz der textlichen Festsetzungen neu festgesetzt. Für das nicht auszuschließende Vorkommen von Fledermäusen, in die Höhlen oder Spalten von Gehölzen Unterschlupf finden, sind als sog. CEF-Maßnahme drei Fledermaus-Flachkästen als Ersatz für die unvorhergesehene Fällung der als zu erhalten festgesetzten Eiche im Nahbereich aufzuhängen. Die entsprechenden Plätze für die Fledermauskästen werden im textlichen Hinweis 0.4.10 genannt (auf Fl.Nr. 1081 mit Einverständnis des Grundstückseigentümers). Weiterhin sind 5 Vogel-Nistkästen anzubringen. Zwei hiervon können nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde am 15.04.2021 in der öffentlichen Grünfläche untergebracht werden. Siehe hierzu Punkt 0.2.6 Artenschutz der textlichen Festsetzungen. Die Kästen müssen in mindestens 3 m Höhe aufgehängt werden. Der Unterhalt für sämtliche Kästen ist für 15 Jahre sicherzustellen (Kosten hier ca. 100 € pro Jahr für sämtliche Kästen).

Beschluss:

Zu 1. Reduzierung der Verkehrsflächen:

Die geplante Straßenbreite von 5,0 m wird aufgrund der technischen Erforderlichkeit (Begegnungsmöglichkeiten, Leitungstrassen, Winterdienst) und in Abstimmung mit der Erschließungsplanung des Ingenieurbüros Preuschl & Dersch beibehalten.

Zu 2. Öffentlicher Fußweg in die Lauterbacher Straße (Eigentümerweg):

Der Fußweg zwischen Parzelle 1 und 2 entfällt zum Planstand Entwurf. Somit wird der Fußweg zwischen Parzelle 5 und 6 zur einzigen verbleibenden Möglichkeit. Details zur Haftung-sübernahme und gegebenenfalls zur Herstellung über das Planungsgebiet hinaus nach Süden über Privatgrund für den Fußweg zwischen Parzelle 5 und 6 werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens zwischen der Gemeinde Bergkirchen und dem Eigentümer geregelt.

Zu 3. Verteilung der Grundstücke

Die Formulierung, in der die Parzellen 2, 3, 4 und 5 als „bezahlbarer Wohnraum“ in der Begründung bezeichnet werden, wird beibehalten, ergänzt und auf die weiteren kleinflächigen Parzellen ausgedehnt, z. B. Parzellen 1 und 14 in Variante 2.

Zu 4. Öffentliches Grün im westlichen Teil des Baugebietes

Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 11.01.2021 wird nur teilweise nachgekommen. Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, inwiefern die geforderten drei Eichen in der Qualität Hochstamm 4 x verpflanzt, Stammumfang 20 -25 cm, durch heimische Obstbäume (Hochstamm) ersetzt werden können, sowie bei Planzeichen 5.2 öffentliche Grünfläche die Definition anstelle der „Baum-Strauch-Hecke, Bestand und ergänzende Gehölzpflanzung (autochthon)“ als eine „Streuobstwiese“, festzusetzen. Dies wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen. Die Fläche wird zusätzlich mit Planzeichen 6.3 definiert als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)“. Die Fläche wird mit einem Wildschutzzaun 10 Jahre lang gesichert. Eine CEF-Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis (textlicher Hinweis 0.4.10) am angrenzenden Nachbargrundstück. Die Kosten für die Vogelnistkästen 0.2.6 werden anteilig für die Artengruppen Fledermäuse und heckenbrütende Vogelarten umgelegt.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde nach Ergänzung der Ortsrandeingrünung am Nordrand in den Parzellen 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 durch punktuelle Strauchpflanzungen, siehe textliche Festsetzung 0.2.5.2, wird nachgekommen. Ein Formschnitt ist unzulässig.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 61

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Bürger 3 (Stellungnahme vom 15.01.2021)

Einwand:

hiermit komme ich ihrer Bitte im Schreiben vom 16.12.2020 nach und gebe folgende Stellungnahme zu oben genannten, in Aufstellung befindlichen, Bebauungsplan ab.

Grundsätzlich begrüße ich die Aufstellung des Bebauungsplanes. Gerne würde ich wie bereits persönlich in ihrem Hause besprochen die Parzellen 6 und 7 erwerben und sobald möglich bebauen.

Inhaltlich hätte ich folgende Wünsche beziehungsweise Anregungen:

- die Bauräume speziell bei der Parzelle 6 aber auch Parzelle 7 sollten großzügiger gestaltet werden um mehr Planungsspielraum zu bekommen
- das öffentliche Grün im westlichen Teil des Bebauungsgebietes sollte zur weiteren Wohnversorgung, wie in vorigen Entwürfen bereits angedacht, genutzt werden
- bei den Garagen würde ich es begrüßen wenn auch Satteldächer in Anlehnung zum Hauptdach möglich wären

Des Weiteren hätte ich noch eine Frage zum Maß der baulichen Nutzung. Die Festlegung der zulässigen Überschreitung Grundflächenzahlen wird in den textlichen Festsetzungen unter 0.1.1.1. nur für die Parzellen 2,3,4,5 festgelegt. Welche zulässige Überschreitung gilt für die restlichen Grundstücke?

Für Rückfragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Sachverhalt:

Der zeitnahe Bauwunsch des Einwenders wird begrüßt.

Die Baufenster der Parzelle Nr. 6 und 7 haben bereits die maximal mögliche Größe. Sie ist dem Zuschnitt der Grundstücke geschuldet und dem Mindestabstand von 3 Metern zu den Grenzen. Das Baufenster von Parzelle 6 umfasst 114 m² Grundfläche, das von Parzelle 7 umfasst 149 m² Grundfläche. In beiden Parzellen sind je ein Erdgeschoss sowie ein weiteres Vollgeschoss zulässig. Auch eine Unterkellerung ist möglich. Die dadurch entstehenden möglichen Wohnflächen werden von der Gemeinde Bergkirchen als ausreichend erachtet.

Beim Verfahren nach § 13b BauGB ist kein Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Daher ist es ein Anliegen der Gemeinde, zumindest einen gewissen Teil öffentlichen Grüns im Gebiet sicherzustellen. Bei der vorliegenden Fläche von nun 370 m² handelt es sich um die einzige öffentliche Grünfläche im gesamten Planungsgebiet. Des Weiteren kann so zumindest ein Teilbereich des vorhandenen Gehölzbestandes erhalten werden. Die Abschätzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) lässt sich ohne diesen Erhalt kaum begründen. Der bereits erfolgte unvorhergesehene Eingriff in diesem Bereich macht eine Neubewertung der Abschätzung unumgänglich.

In der Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2020 wurde vom Gemeinderat die Variante mit öffentlichem Grün gewählt. Zudem führt die Integration der Fläche nicht dazu, dass ein zusätzlicher Bauplatz entsteht. Hierfür ist der Bereich des öffentlichen Grüns zu kleinflächig. Die Bauflächen am westlichen Rand des Planungsgebiets werden als ausreichend erachtet.

Die flach geneigten Dächer in Kombination mit der zwingenden Begrünung sind ein wesentlicher Bestandteil der geplanten Durchbegrünung des Baugebiets. Öffentliche Grünflächen sind nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Zudem leisten diese einen Beitrag bei der Rückhaltung des Niederschlags bei Starkregenereignissen.
fehlt Thema Klimaschutz

Unvorhergesehen wurde im Herbst 2020 die raumwirksame Stiel-Eiche gerodet und auch in Teile der Baum-Strauch-Hecke eingegriffen. Im nördlichen Bereich der Hecke wurden die Fichten entfernt, aber auch Teile der Strauchhecke auf Stock gesetzt. Dieser Belang wird bei der erneuten Beurteilung Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz ebenfalls berücksichtigt.

Daher sollen nun als Ersatz, wie von der UNB gefordert, drei Stiel-Eichen in der Qualität Hochstamm 4x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, festgesetzt werden. Diese werden innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen. Die 370 m² große Fläche wird als ausreichend erachtet für die Pflanzung von drei Eichen.

Das Planzeichen 6.2 lautet nun wie folgt: zu pflanzender Großbaum, Stiel-Eiche, H 4xv 20-25 cm, in öffentlicher Grünfläche (Ausgleichsfläche)“. Die Fläche wird zusätzlich mit Planzeichen 6.3 definiert als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)“. Die autochthone Pflanzung ist mit einem Wildschutzzaun 10 Jahre lang gegen Betreten zu sichern, um die ungestörte Entwicklung der Fläche zu garantieren. Gemäß der bereits in der Planung enthaltenen textlichen Festsetzung 0.2.2 sind sämtliche festgesetzte Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Verlust in entsprechender Qualität zu ersetzen.

Die Texte zur Bewältigung der Auswirkungen der Planung auf den Natur- und Artenschutz sowie zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft werden angepasst.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) werden wie gefordert zugunsten der betroffenen Tierarten (Vögel, Fledermäuse) in den Belangen des Umweltschutzes hergeleitet und unter Punkt 0.2.6 Artenschutz der textlichen Festsetzungen neu festgesetzt. Für das nicht auszuschließende Vorkommen von Fledermäusen, in die Höhlen oder Spalten von Gehölzen Unterschlupf finden, sind als sog. CEF-Maßnahme drei Fledermaus-Flachkästen als Ersatz für die unvorhergesehene Fällung der als zu erhalten festgesetzten Eiche im Nahbereich aufzuhängen. Die entsprechenden Plätze für die Fledermauskästen werden im textlichen Hinweis 0.4.10 genannt (auf Fl.Nr. 1081 mit Einverständnis des Grundstückseigentümers). Weiterhin sind 5 Vogel-Nistkästen anzubringen. Zwei hiervon können nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde am 15.04.2021 in der öffentlichen Grünfläche untergebracht werden, z.B. auf einem verlängerten Pfahl des Dreibocks (Sicherung der zu pflanzenden Eichen). Siehe hierzu Punkt 0.2.6 Artenschutz der textlichen Festsetzungen. Die Kästen müssen in mindestens 3 m Höhe aufgehängt werden. Der Unterhalt für sämtliche Kästen ist für 15 Jahre sicherzustellen (Kosten hier ca. 100 € pro Jahr für sämtliche Kästen).

Die Überschreitung der Grundflächenzahl beträgt für alle Grundstücke außer Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 14 jeweils 50 %, siehe § 19 Abs. 4 BauNVO. Bei einer GRZ von 0,4 ergibt sich damit eine maximale Überschreitung von 0,2 durch z.B. Stellplätze oder Terrassenflächen auf bis zu 0,6 insgesamt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 63

Beschluss:

Die Baufenster der Parzellen 6 und 7 werden unverändert beibehalten.

Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 11.01.2021 wird nur teilweise nachgekommen. Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, inwiefern die geforderten drei Eichen in der Qualität Hochstamm 4 x verpflanzt, Stammumfang 20 -25 cm, durch heimische Obstbäume (Hochstamm) ersetzt werden können, sowie bei Planzeichen 5.2 öffentliche Grünfläche die Definition anstelle der "Baum-Strauch-Hecke, Bestand und ergänzende Gehölzpflanzung (autochthon)" als eine "Streuobstwiese", festzusetzen. Dies wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Südwesten vorgesehen. Die Fläche wird zusätzlich mit Planzeichen 6.3 definiert als "Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)". Die Fläche wird mit einem Wildschutzzaun 10 Jahre lang gesichert.

Eine CEF-Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis (textlicher Hinweis 0.4.10) am angrenzenden Nachbargrundstück. Die Kosten für die Vogelnistkästen 0.2.6.werden anteilig für die Artengruppen Fledermäuse und heckenbrütende Vogelarten umgelegt.

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde nach Ergänzung der Ortsrandeingrünung am Nordrand in den Parzellen 1, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 durch punktuelle Strauchpflanzungen, siehe textliche Festsetzung 0.2.5.2, wird nachgekommen. Ein Formschnitt ist unzulässig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Bürger 4 (Stellungnahme vom 22.12.2020)

Einwand:

Ich bin Eigentümer der Flurstücke 1193/1, 1193/3 und 1193/4 (Gem. Eisolzried) und war aus diesem Grund gestern Vormittag mit zwei weiteren Parteien mit Ihnen zur Besprechung in o.g. Angelegenheit.

Wie besprochen bin ich grundsätzlich mit der Weiterführung des geplanten Fußweges (zwischen Parzelle 5 + 6) über meinen Schotterweg (1193/3) einverstanden. Details zur Haftungsübernahme und evtl. erforderlichen Teerarbeiten müssten halt noch geklärt werden.

Sachverhalt:

Der geplante Fußweg öffentlich (Planzeichen 4.2) zwischen den Parzellen Nr. 5 und 6 wird weiterhin im Plan dargestellt, aber jetzt als 2,5 m breiter Rad- und Fußweg. Somit kann auf einen Ausbau eines Rad- und Fußweges am Nord- und Ostrand des Baugebietes entlang der Gemeindeverbindungsstraße aufgrund der Verhältnismäßigkeit (Klärung der Straßenseiten jeweils ausstehend, fehlendes übergreifendes gesamtörtliches Radwegkonzept, Verlust des Straßengrabens und somit nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Oberflächenentwässerung, insbesondere bei Starkregenereignissen, u. v. m.) verzichtet.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 64

In diesem Zusammenhang wurde geprüft, in welcher Form die Anbindung zwischen dem gedachten Geh- und Radweg und der Ortsstraße Fl.Nr. 1194 Gem. Eisolzried über den privaten Eigentümerweg nach Art. 4 BayBO (Fl.Nr. 1193/3 und 1192/4 Gem. Eisolzried) erfolgen kann. Insbesondere sind Haftungs- und Unterhaltsfragen, Beschaffenheit (derzeit Kiesweg), Wegesperre/Schwenkschranke, öffentliche Widmung etc. zu klären.

Die Eigentümer des privaten Weges wären grundsätzlich bereit, die Flächen an die Gemeinde zu übertragen. Die Konditionen hierzu werden derzeit geklärt.

Beschluss:

Der geplante Fußweg öffentlich (Planzeichen 4.2) zwischen den Parzellen 5 und 6 wird in einen 2,5 m breiten öffentlichen Fuß- und Radweg geändert. Details zur Haftungsübernahme und gegebenenfalls zur Herstellung über das Planungsgebiet hinaus nach Süden über Privatgrund werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens zwischen der Gemeinde Bergkirchen und den Eigentümern geregelt. Insbesondere soll die Übertragung des privaten Eigentümerweges an die Gemeinde favorisiert und die Konditionen mit den Eigentümern geklärt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Geh- und Radweganbindung des Baugebietes gem. Beschluss des Gemeinderates vom 10.11.2020

Sitzungsauszug vom 10.11.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Diskussion, für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße die Variante 4ff weiter zu verfolgen und dieser Variante ins Verfahren zu gehen.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird nach Vorliegen des geänderten Schallschutzgutachtens in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen gefasst.

Gemeinderat Dr. Georg Graf von Hundt regte an, dass zum Bebauungsplan auch auf der Gemeindeverbindungsstraße nach Lauterbach sowie an der Lauterbacher Straße um das Baugebiet geprüft werden soll, einen Gehweg insbesondere für eine zukunftsorientierte Weiterplanung einzuplanen. Frau Linke wird diese Gehwegplanung prüfen.

Die Erschließungsstraße im Baugebiet soll eine Ortsstraße (gelb) bleiben und keine Wohnstraße mit verkehrsberuhigtem Bereich werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 65

Zur Machbarkeit einer Radwegeverbindung wurde das Ingenieurbüro Preuschl um Stellungnahme gebeten.

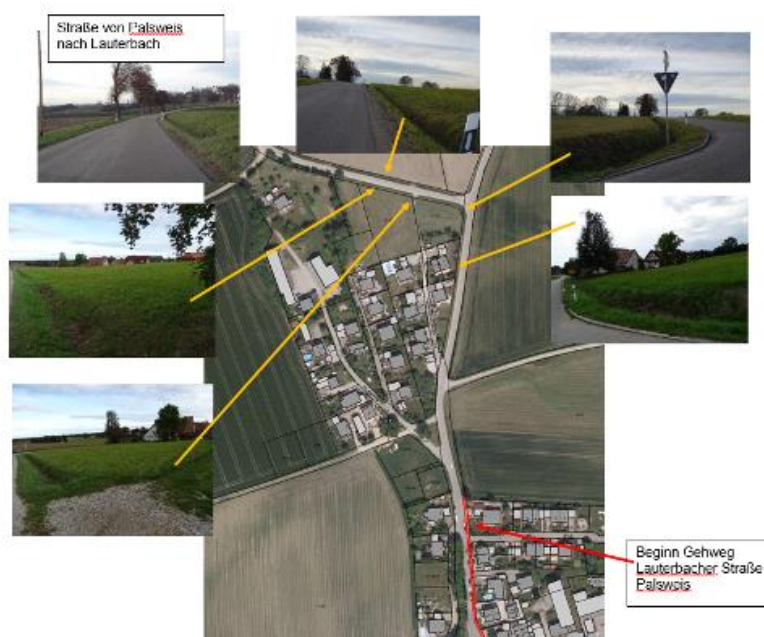
Stellungnahme des Fachplaners Herrn Preuschl vom 20.04.2021:

Ergänzend zu meinen Ausführungen bespreche im Folgenden noch die Möglichkeiten einer Geh- und Radwegführung Richtung Westen nach Lauterbach:

Aus dem Luftbild ist zu ersehen, dass beidseits der Ortsverbindungsstraße Richtung Westen nach Lauterbach Entwässerungsgräben liegen. Um eine zutreffende Aussage für die Machbarkeit eines Geh- und Radweges in Richtung Lauterbach machen zu können, müsste man auch hier erst einmal das umliegende Gelände vermessen und die vorhandene Oberflächenentwässerung prüfen. Da sich an der Nordseite des Grundstücks mit der Flurnummer 1082 anscheinend eine höhere Böschung zur Straße hin befindet, müsste hier zusätzlich Grund erworben werden.

Entlang des Baugebietes muss geprüft werden, ob der Entwässerungsgraben ggf. verrohrt werden könnte, und ob genügend Platz zwischen Grundstücksgrenze und bestehendem Fahrbahnrand für den Weg bliebe. Dieser würde ohne Böschungen mindestens 2,50 Fahrbahn + 0,50 Schutzstreifen + 0,25 Fahrbahnverbreiterung = 3,25 m Breite beanspruchen. Sollte der Geh- und Radweg auf der Nordseite der Ortsverbindungsstraße errichtet werden, wäre es sinnvoll, die vorhandenen Entwässerungsgräben nicht anzutasten und zusätzlichen Grund für den Weg nördlich der Grundstücksgrenze zu erwerben. Hier wäre der Sicherheitsabstand zur Straße durch die Mulde vorgeben und die mindestens erforderliche Grundstücksbreite ohne Böschungen wäre 0,50 m Bankett + 2,50 m Fahrbahn + 0,5 m Bankett. Ggf. müsste noch zusätzlich Grund für die Anlage von Böschungen erworben werden, aber genauere Aussagen sind erst nach der Vermessung möglich. Für den Geh- und Radweg auf der Nordseite würde zusätzlich sprechen, dass der bestehende Gehweg in Lauterbach ebenfalls an der Nordseite der Prieler Straße verläuft.

Radanbindung von Palsweis



Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Zwischen Palsweis und Lauterbach beidseitig Gräben



Baumreihe zwischen Palsweis und Lauterbach



Kreuzung Lauterbach-Palsweis Ortsrand Richtung Ort



Der geplante 2 öffentliche Fuß- und Radweg zwischen den Parzellen Nr. 5 und 6 wird weiterhin im Plan dargestellt, aber jetzt als 2,5 m breiter Rad- und Fußweg.

Somit wird auf eine Festsetzung eines Rad- und Fußweges am Nord- und Ostrand des Baugebietes entlang der Gemeindeverbindungsstraße aufgrund der Verhältnismäßigkeit (Klärung der Straßenseiten jeweils ausstehend, fehlendes übergreifendes gesamtörtliches Radwegkonzept Richtung Priel und Richtung Lauterbach, Verlust des Straßengrabens und somit nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Oberflächenentwässerung insbesondere bei Starkregenereignissen, u. v. m.) verzichtet.

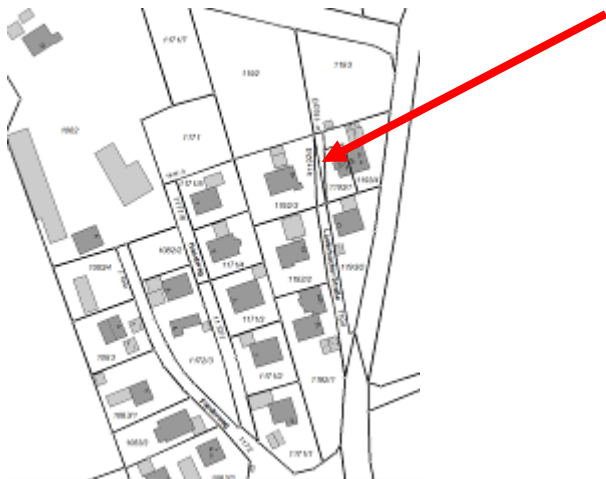
In diesem Zusammenhang wurde geprüft, in welcher Form die Anbindung zwischen dem gedachten Geh- und Radweg und der Ortsstraße Fl.Nr. 1194 Gem. Eisolzried über den privaten Eigentümerweg nach Art. 4 BayBO (Fl.Nr. 1193/3 und 1192/4 Gem. Eisolzried) erfolgen kann. Insbesondere sind Haftungs- und Unterhaltsfragen, Beschaffenheit (derzeit Kiesweg), Wegesperre/Schwenkschranke, öffentliche Widmung etc. zu klären.

Die Eigentümer des privaten Weges wären grundsätzlich bereit, die Flächen an die Gemeinde zu übertragen. Die Konditionen hierzu werden derzeit geklärt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 68



Beschluss:

Der geplante Fußweg öffentlich (Planzeichen 4.2) zwischen den Parzellen 5 und 6 wird in einen 2,5 m breiten öffentlichen Fuß- und Radweg geändert. Details zur Haftungsübernahme und gegebenenfalls zur Herstellung über das Planungsgebiet hinaus nach Süden über Privatgrund werden außerhalb des Bauleitplanverfahrens zwischen der Gemeinde Bergkirchen und dem Eigentümer geregelt. Insbesondere soll die Übertragung des privaten Eigentümerweges an die Gemeinde favorisiert und die Konditionen mit den Eigentümern geklärt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

3. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben in Ihrer Stellungnahme weder Einwände noch Bedenken an oder deren Belange werden nicht berührt:

- 3.6. Wehrbereichsverwaltung VI (Stellungnahme vom 16.12.2020)
- 3.9. Regionaler Planungsverband München (Stellungnahme vom 17.12.2020)
- 3.17. Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München (Stellungnahme vom 21.12.2020)
- 3.24. Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoralraumanalyse (Stellungnahme vom 15.01.2021)
- 3.27. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern Stellungnahme vom 15.01.2021)
- 3.30. Amt für ländliche Entwicklung (Stellungnahme vom 16.12.2020)
- 3.37. Stadtwerke Dachau (Stellungnahme vom 16.12.2020)
- 3.47. TenneT TSO GmbH (Stellungnahme vom 17.12.2020)
- 3.50. Große Kreisstadt Dachau, Rathaus – Bauamt (Stellungnahme vom 21.12.2020)
- 3.51. Gemeinde Karlsfeld, Rathaus – Bauamt (Stellungnahme vom 13.01.2021)
- 3.55. Gemeinde Sulzemoos, Rathaus – Bauamt (Stellungnahme vom 28.12.2020)

Beschluss:

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden werden zur Kenntnis genommen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 69

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden gaben keine Stellungnahme ab:

- 4.2. Regierung von Oberbayern, Bienenfachberater Herr Bruder
- 4.3. Regierung von Oberbayern, Luftamt
- 4.4. Deutsche Flugsicherung GmbH
- 4.7. Bezirk Oberbayern, Bergamt München
- 4.8. Behindertenbeauftragter, Nils Brodd
- 4.12. Freiwillige Feuerwehr Lauterbach, 1. Kommandantin Katharina Schmid
- 4.13. Gebietsbetreuerin Ampertal Landschaftspflegeverband
- 4.14. Kaminkehrer Werner Wagmann
- 4.15. Kreisjugendring
- 4.16. Staatliches Schulamt
- 4.19. Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V., Herr Jens Besenthal
- 4.20. Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
- 4.22. Polizeiinspektion Dachau, Abteilung Strassenverkehr, Herr Wacht
- 4.25. Ev.-Luth. Pfarramt Dachau
- 4.29. Bayerischer Bauernverband
- 4.32. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G 23
- 4.33. Deutsche Post Immob. Entw. GmbH, Oberpostdirektion, Herrn Müller
- 4.34. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Augsburg
- 4.36. Wasserzweckverband Oberbachern
- 4.38. Amperverband
- 4.39. GfA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH
- 4.40. Vermessungsamt Dachau
- 4.42. DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen
- 4.43. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- 4.44. Jagdschutz- und Jägerverein Dachau, Herr Dr. Max Lederer
- 4.46. TenneT TSO GmbH, Herr Klante/Frau Helmers
- 4.48. Kabel Bayern GmbH & Co. KG
- 4.49. Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
- 4.52. Gemeinde Schwabhausen, Rathaus - Bauamt
- 4.53. Stadt Olching, Rathaus - Bauamt
- 4.54. Gemeinde Maisach, Rathaus - Bauamt

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgenden

Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den Bebauungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße vom Planungsbüro Linke und Kerling, Landshut eingearbeitet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Bebau-

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 70

ungsplan Nr. 92, Palsweis, Lauterbacher Straße in der Fassung vom 20.04.2021 gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	20
Ja:	20
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

6. Antrag der Gemeinderäte Ruth Göttler und Stefan Haas zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer Kreisstraße DAH 5 zwischen Günding und Bergkirchen

Sachverhalt:

Der TOP wurde als erster Punkt zur heutigen Sitzung nach einstimmigen Beschluss durch den Gemeinderat vorgezogen. Zu diesem TOP begrüßte der 1. Vorsitzende Herrn PHK Andreas Knorr, Polizeiinspektion Dachau.

Bei der Gemeinde ist ein Antrag der Gemeinderäte Ruth Göttler und Stefan Haas zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer Kreisstraße DAH 5 zwischen Günding und Bergkirchen, am 09. April 2021 form- und fristgerecht nach der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Bergkirchen eingegangen:

„Am 29.03.2021 ist ein Radfahrer auf der o.g. Kreisstraße zwischen Günding und Bergkirchen tödlich verunglückt. Wir sind betroffen vom Tod dieses Menschen und denken auch an die beteiligte Autofahrerin aus unserer Gemeinde.

Aus eigener Anschauung kennen wir die Strecke sehr gut. Die Licht-Schatten-verhältnisse sind problematisch wegen des Straßenverlaufs von Ost nach West (Sonneneinstrahlung z.T. als Gegenlicht) und der teilweisen Bewaldung. Außerdem ist die Straße hier kurvig und führt über einen Hügel.

Anträge:

1. Um kurzfristig weiteren Unfällen vorzubeugen, beantragen wir eine Reduktion der Geschwindigkeit auf 70 km/h.
2. Um mittel- und langfristig schwächere Verkehrsteilnehmer zu schützen, möchten wir die Gemeinde Bergkirchen bitten, beim Landratsamt Dachau, Tiefbauamt, die Planung und den baldmöglichsten Bau eines räumlich getrennten Fahrradweges zu beantragen. Dieser sollte breit genug sein, um Radverkehr in beiden Richtungen zu ermöglichen.

Unsere Beiträge zur Diskussion:

Seit Frühjahr 2020 hat der Radverkehr in ganz Deutschland und auch in unserer Region stark zugenommen. Eine ungefährlichere Verbindung in die Kreisstadt würde für die Gemeindebürger, sogar für Kinder und Jugendliche ohne Führerschein, ein attraktives Angebot bedeuten.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

Seite: 71

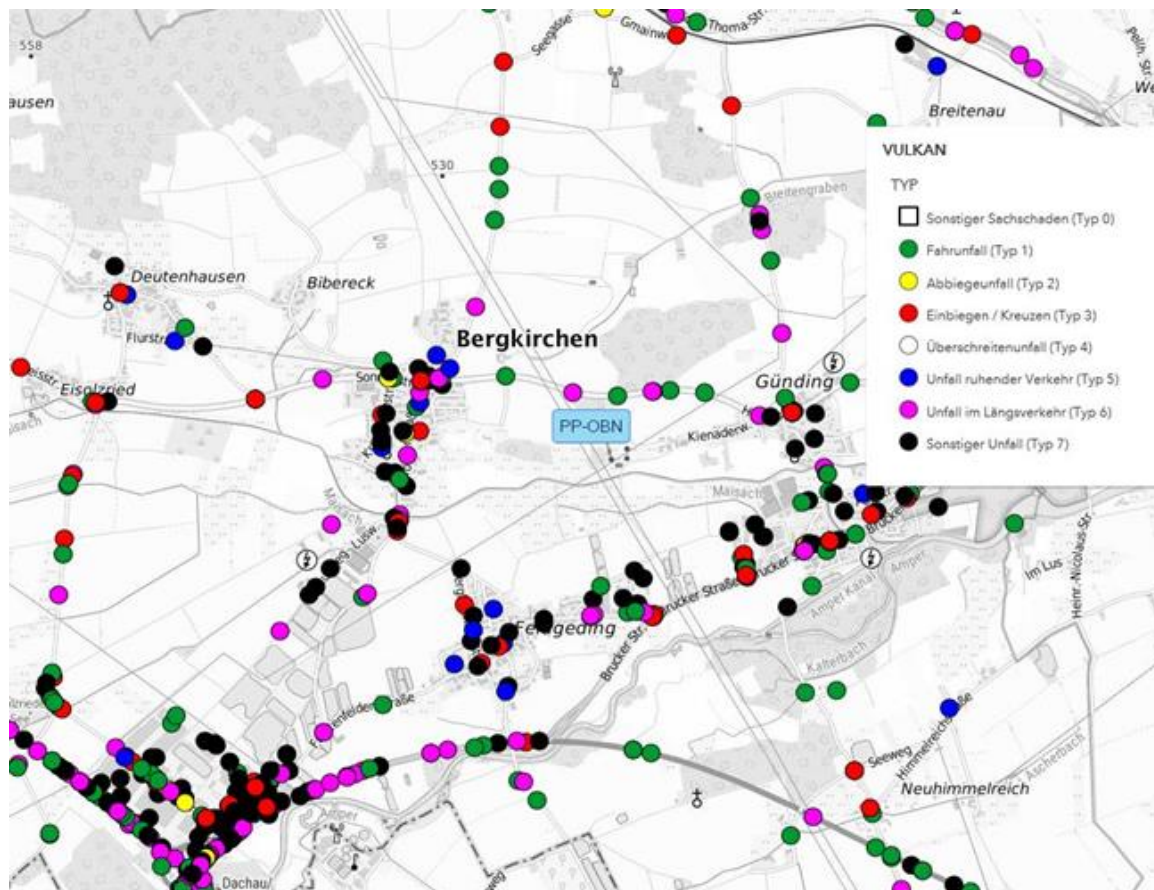
Für Ortsteile mit schlechter Anbindung an den Öffentlichen Personen-Nahverkehr wie Kreuzholzhausen und Deutenhausen bietet der neue Radweg eine Mobilitätsalternative mit kürzerer Verbindung nach Dachau als über den bestehenden Radweg Bergkirchen - Feldgeding – Günding.

Darüber hinaus würde die Errichtung des Radweges zu 80% vom Sonderprogramm des Bundesverkehrsministeriums „Stadt und Land“ gefördert werden, wenn wir dieses Jahr noch damit beginnen.

Daher würden wir eine eingehende Diskussion im Gemeinderat zu diesem Thema ebenso begrüßen wie die Antragstellung bei der zuständigen Behörde des Landkreises Dachau. Ein Vorschlag für einen formlosen Antrag liegt vor.“

PHK Knorr hat zur Unfallstatistik an der Kreisstraße DAH 5 zwischen Bergkirchen und Günding Stellung genommen und die Unfälle der letzten Jahre analysiert. Zu dem aktuellen Unfall wurde durch die Staatsanwalt ein Gutachten angefordert, daher konnte Herr Knorr keine Stellungnahme abgeben.

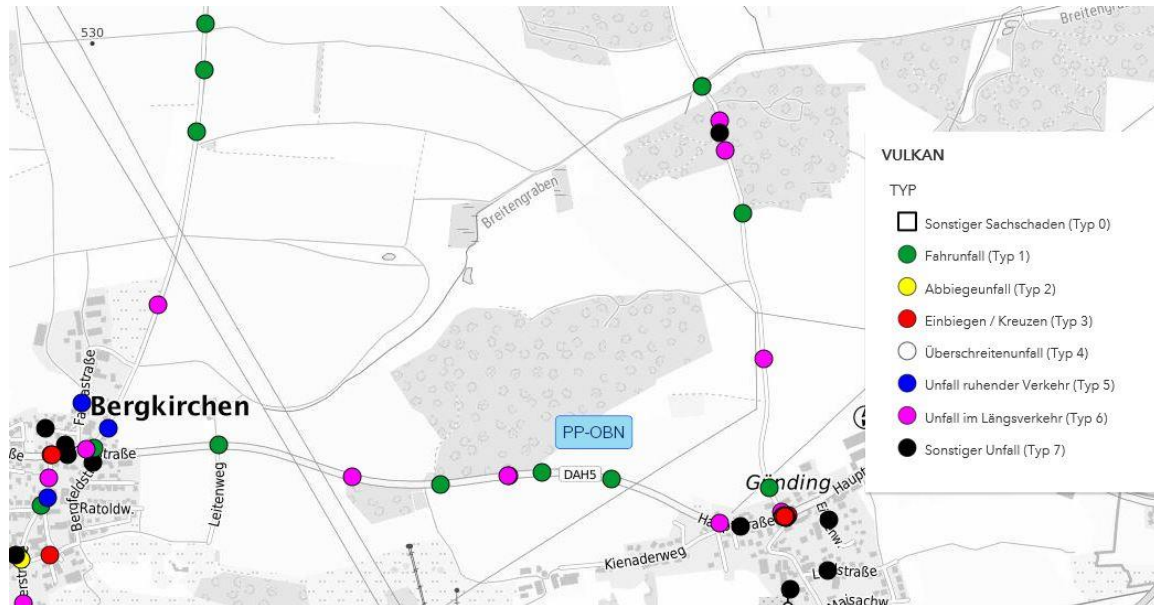
Die von Herrn Knorr präsentierte Unfallstatistik seit dem Jahr 2016 im Gemeindebereich Bergkirchen:



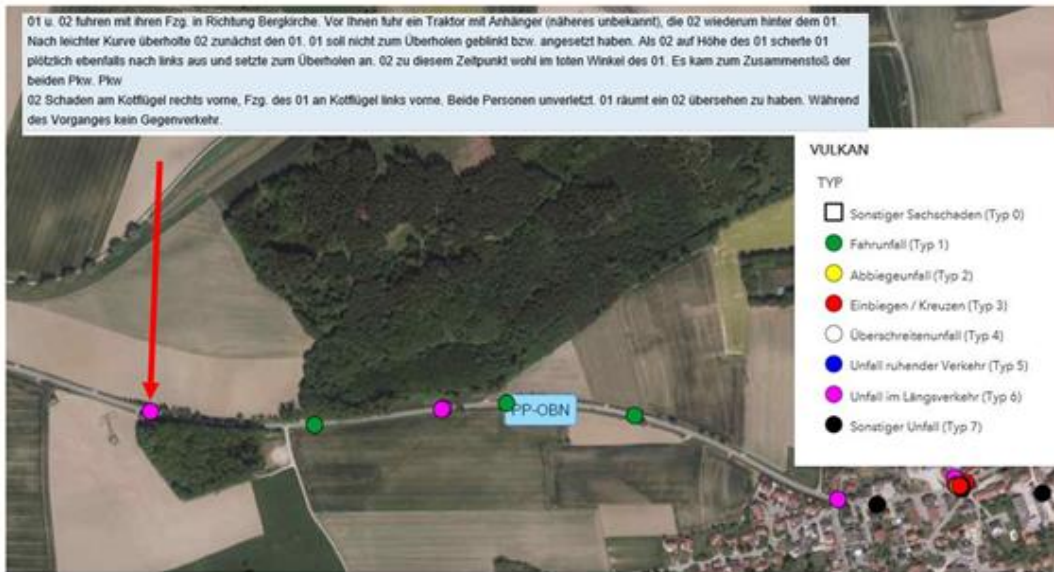
Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 20.04.2021

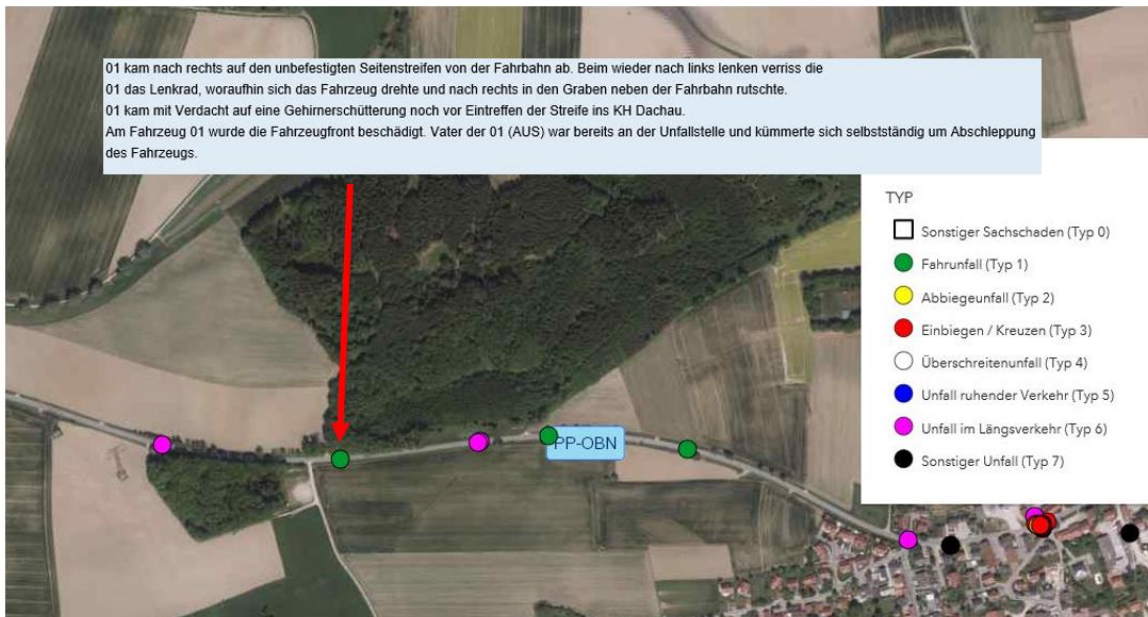
Das Unfallbild der DAH 5 zwischen Günding und Bergkirchen seit dem Jahr 2016:



Auswertung - 1



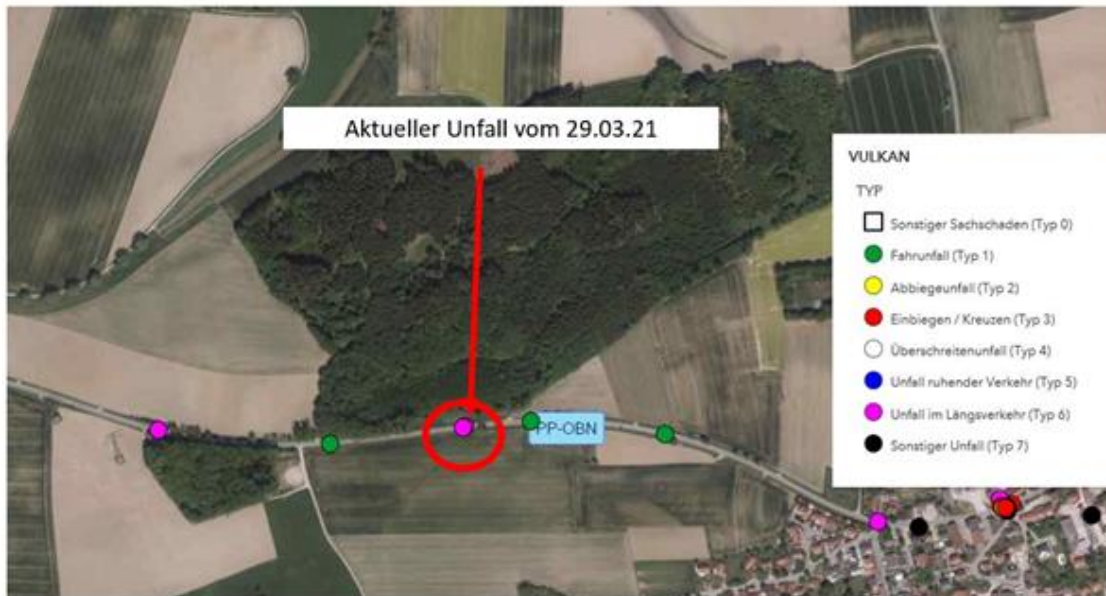
Auswertung - 2



Auswertung - 3



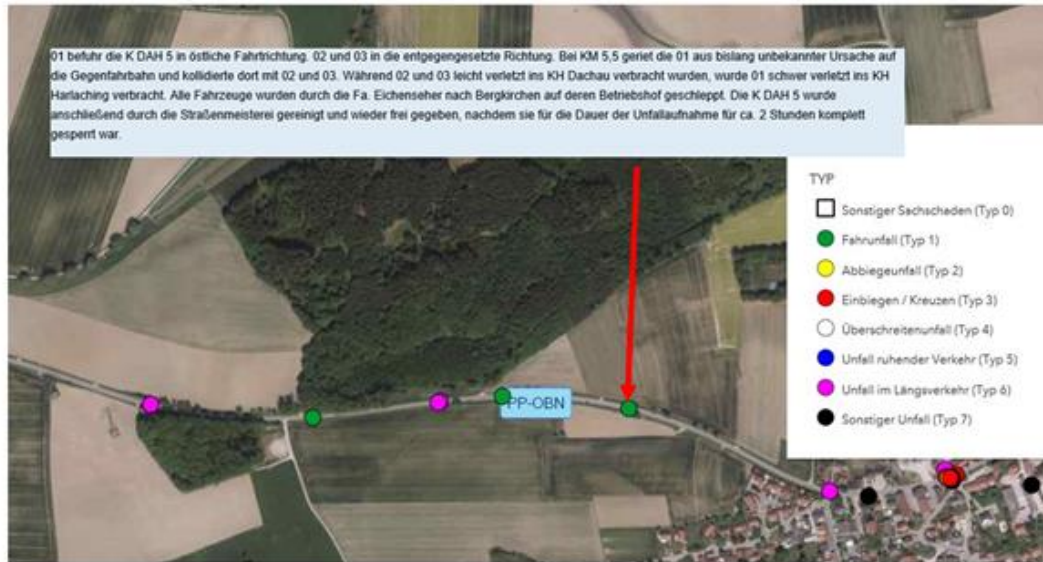
Auswertung - 4



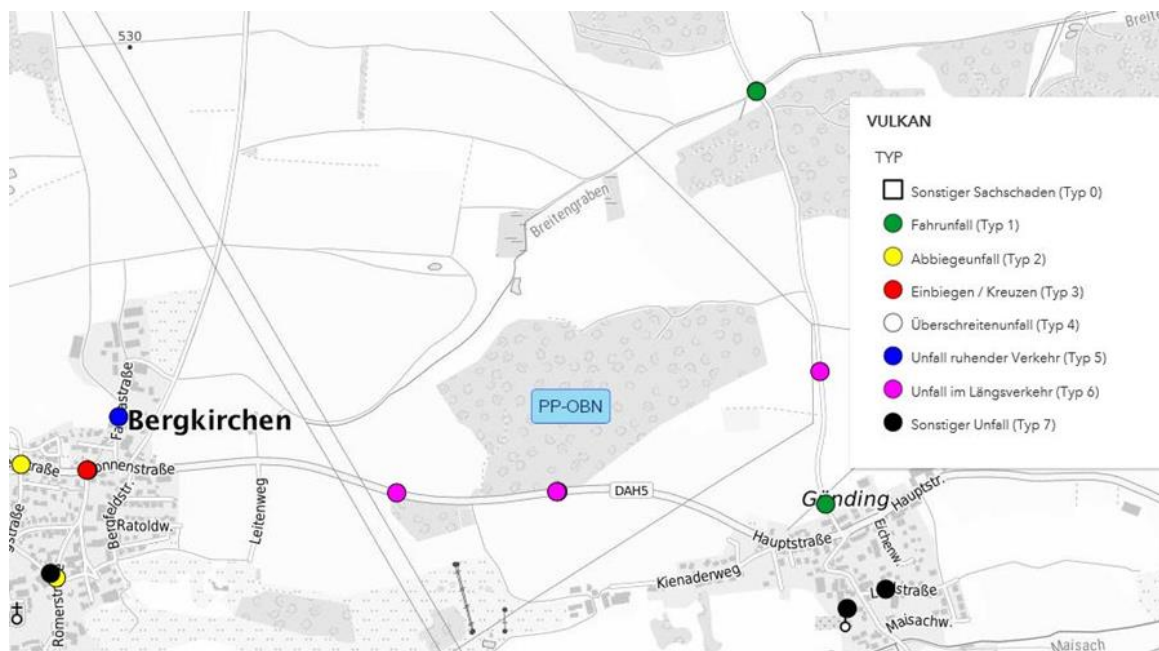
Auswertung - 5



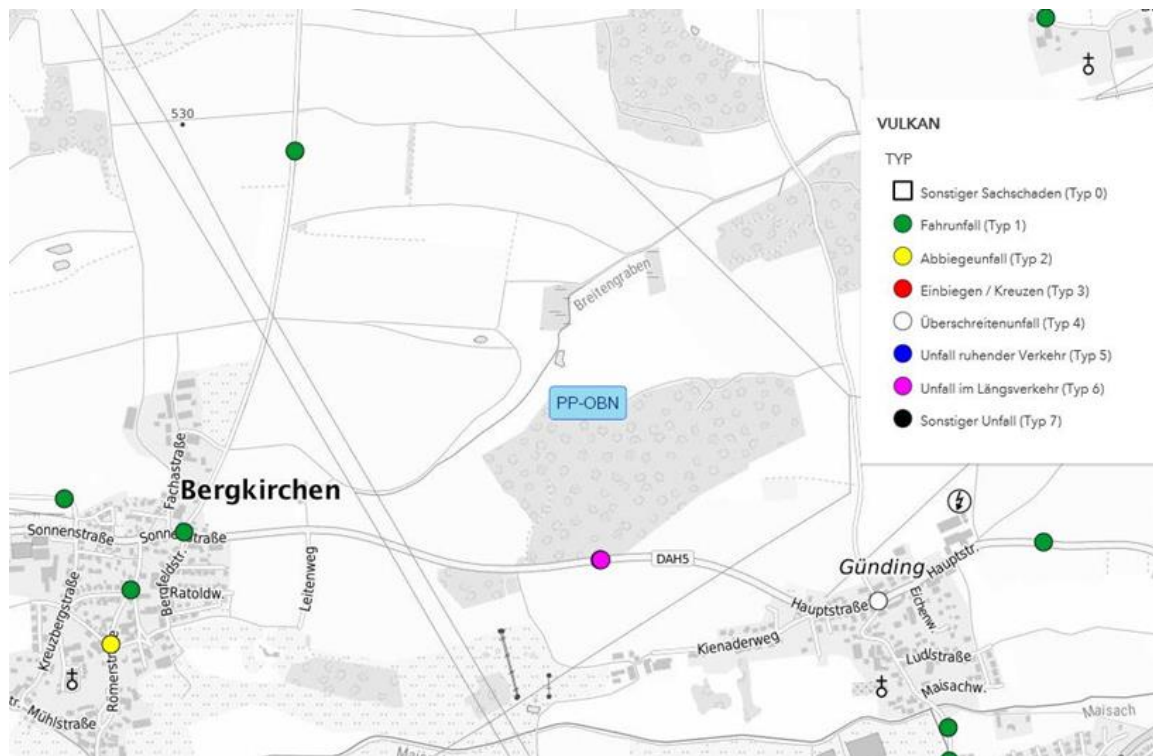
Auswertung - 6



Unfallstatistik ab dem Jahr 2020:



Unfallstatistik mit Radfahrer/Pedelec und Fußgänger ab 2016:



Wie PHK Knorr mitteilt, rechtfertigt das aktuelle Geschehen kein Tempolimit.

Wie Gemeinderat Bernhard Fritz berichtet, hat die Tiefbauverwaltung des Landkreises Dachau unabhängig des Unfalls für das Jahr 2021 einen Planungsauftrag für die Neuerrichtung eines Geh- und Radweges zwischen Bergkirchen und Mitterndorf vorgesehen. Die Verwirklichung eines Neubaus wird sich allerdings mindestens bis in das Jahr 2023, vorrangig abhängig durch den Grunderwerb, hinziehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag zu unterstützen und eine Neuerrichtung eines Geh- und Radweges zwischen Bergkirchen und Mitterndorf zu favorisieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

7. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

7.1. Corona-Testangebot nun auch in Bergkirchen

Sachverhalt:

Der 1. Vorsitzende berichtet dem Gemeinderat, dass seit Montag, 19. April 2021 in Bergkirchen, Bruckbergstraße am MVZ Bergkirchen eine Corona-Teststation geöffnet ist. Alle BürgerInnen können sich nach Terminabsprache und Vorlage eines Ausweisdokuments testen lassen. Der Bauhof hat hierfür den Holzstand aufgebaut:



Am heutigen Vormittag nutzten diese Teststation bereits 20 BürgerInnen.

Ein besonderer Dank gilt hier dem MVZ unter der Leitung von Gemeinderat Dr. Wilfred Landry.

Der 1. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Robert Axtner
Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Siegfried Ketterl
Schriftführer/in